

**Nachtrag vom 14. September 2016 gemäß
§ 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)
zu bereits veröffentlichten Basisprospekten der**

**Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

**Société Générale,
Paris, Frankreich
(Garantin)**

**Bei diesem Nachtrag der Société Générale Effekten GmbH handelt es sich um einen
Sammelnachtrag zu den in diesem Nachtrag in der Tabelle 1 (S. 37 f.) und Tabelle 2
(S. 39 ff.) aufgeführten Basisprospekten.**

Dieser Nachtrag nimmt den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachtrag vom 01. September 2016 zum Registrierungsformular der Société Générale vom 19. April 2016 als neuen Umstand in Form eines Verweises gemäß § 11 WpPG in die in der Tabelle 1 (Seite 37 f., die „**Tabelle 1**“) aufgeführten Basisprospekte auf (**Nachtragsgegenstand 1**). Der Nachtrag zum Registrierungsformular der Société Générale vom 19. April 2016 enthält u.a. die Zwischenfinanzzahlen zum 30. Juni 2016 und somit die aktuellen Finanzinformationen der Société Générale.

Darüber hinaus nimmt der Nachtrag die aktualisierten Risikofaktoren in Bezug auf die Société Générale in die der Tabelle 2 (Seite 39 ff., die „**Tabelle 2**“) aufgeführten Basisprospekte auf (**Nachtragsgegenstand 2**).

Des Weiteren nimmt der Nachtrag als neuen Umstand Angaben zur Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten in Zusammenhang mit dem U.S.-amerikanischen HIRE Act (Gesetz des Einstellungsanreizes für die Wiederbeschäftigung) ergänzend in die in der **Tabelle 2** aufgeführten Basisprospekte auf (**Nachtragsgegenstand 3**).

Die in den Basisprospekten (in der durch die jeweiligen letzten Nachträge aktualisierten Fassung) enthaltenen Informationen werden wie folgt aktualisiert:

Nachtragsgegenstand 1: Einbeziehung des Nachtrags zum Registrierungsformular der Société Générale vom 19. April 2016

1.)

a) Für den in der Tabelle 1 aufgeführten Basisprospekt Nr. 1 wird im Abschnitt „**E. Liste der Querverweise**“ am Ende der Tabelle eine zusätzliche Zeile mit folgenden Inhalt aufgenommen:

”

Nachtrag vom 01. September 2016 zum Registrierungsformular der Société Générale, Paris, vom 19. April 2016 in englischer Sprache	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://prospectus.socgen.com	243
--	--	-----

“

Die Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt „**E. Liste der Querverweise**“ in dem Basisprospekt befindet, ist in der Tabelle 1 angegeben.

b) Für die in der Tabelle 1 aufgeführten Basisprospekte Nr. 2 und Nr. 3 wird der Abschnitt „**E. Liste der per Verweis einbezogenen Angaben, II. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin**“ wie folgt ersetzt:

„Die folgenden Dokumente werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil des Basisprospekts.

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Société Générale, Paris, vom 19. April 2016 in englischer Sprache	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://prospectus.socgen.com	
Nachtrag vom 01. September 2016 zum Registrierungsformular der Société Générale, Paris, vom 19. April 2016 in englischer Sprache	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://prospectus.socgen.com	

Die Dokumente werden zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main bereitgehalten und sind im Internet auf <http://www.sg-zertifikate.de/de/service/publications/legaldocuments.html> bzw. <http://www.sg-zertifikate.at/de/service/publications/legaldocuments.html> veröffentlicht.“

Die Angaben bezüglich der Tabellenspalte „Seite im Prospekt“ für die Angabe zum Registrierungsformular wird für den Basisprospekt Nr. 2 mit der Seitenzahl „203“ und für den Basisprospekt Nr. 3 mit der Seitenzahl „176“ ausgefüllt. Die Angaben bezüglich der Tabellenspalte „Seite im Prospekt“ für den Nachtrag zum Registrierungsformular wird für den Basisprospekt Nr. 2 mit der Seitenzahl „203 f.“ und für den Basisprospekt Nr. 3 mit der Seitenzahl „176“ ausgefüllt.

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt „**E. Liste der per Verweis einbezogenen Angaben, II. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin**“ in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 1 angegeben.

c) Für den in der Tabelle 1 aufgeführten Basisprospekt Nr. 4 wird im Abschnitt „**E. Liste der per Verweis einbezogenen Angaben**“ am Ende der Tabelle eine zusätzliche Zeile mit folgenden Inhalt aufgenommen:

Nachtrag vom 01. September 2016 zum Registrierungsformular der Société Générale, Paris, vom	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf	175 f.
---	--	--------

19. April 2016 in englischer Sprache	http://prospectus.socgen.com	
--------------------------------------	---	--

“

Die Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt „**E. Liste der per Verweis einbezogenen Angaben**“ in dem Basisprospekt befindet, ist in der Tabelle 1 angegeben.

2.)

Für die in der Tabelle 1 aufgeführten Basisprospekte Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wird der in dem Abschnitt „**H. Garantie, II. Angaben über die Garantin**“ aufgeführte Text jeweils wie folgt ersetzt:

„Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere, wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale vom 19. April 2016 in englischer Sprache sowie auf den Nachtrag vom 01. September 2016 zum Registrierungsformular der Société Générale vom 19. April 2016 in englischer Sprache verwiesen.“

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt „**H. Garantie, II. Angaben über die Garantin**“ in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 1 angegeben.

3.)

Für die in der Tabelle 1 aufgeführten Basisprospekte Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 werden die nach dem zweiten Spiegelstrich folgenden Spiegelstriche in dem Abschnitt „**H. Garantie, III. Einsehbare Dokumente**“ wie folgt ersetzt:

- „- das Registrierungsformular der Société Générale vom 19. April 2016 in englischer Sprache,
- den Nachtrag vom 01. September 2016 zum Registrierungsformular der Société Générale vom 19. April 2016 in englischer Sprache,
- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 der Société Générale sowie
- die ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzinformationen der Société Générale zum 30. Juni 2016 in englischer Sprache.“

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt „**H. Garantie, III. Einsehbare Dokumente**“ in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 1 angegeben.

4.)

Für die in der Tabelle 1 aufgeführten Basisprospekte Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 werden die Angaben in dem Abschnitt „A. Zusammenfassung des Prospekts - Punkt B.19/B.12 des Abschnitts B - Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und Société Générale als Garantiegeberin“ wie folgt aktualisiert:

<p>B.12</p> <p>- Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Garantin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.</p>	<p><u>Finanzzahlen zum 31. Dezember 2015:</u></p> <p>In den folgenden Tabellen sind wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben, die dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 entnommen worden sind.</p> <p><u>Konsolidierte Bilanz zum 31. Dezember 2015</u></p> <p><u>Aktiva</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><i>In Euro Mio.</i></th> <th style="text-align: right;">31. Dez. 2015</th> <th style="text-align: right;">31. Dez. 2014*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Barbestand und Guthaben bei Zentralbanken</td> <td style="text-align: right;">78.565</td> <td style="text-align: right;">57.065</td> </tr> <tr> <td>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte</td> <td style="text-align: right;">519.333</td> <td style="text-align: right;">530.536</td> </tr> <tr> <td>Sicherungsderivate</td> <td style="text-align: right;">16.538</td> <td style="text-align: right;">19.448</td> </tr> <tr> <td>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</td> <td style="text-align: right;">134.187</td> <td style="text-align: right;">143.722</td> </tr> <tr> <td>Forderungen gegenüber Banken</td> <td style="text-align: right;">71.682</td> <td style="text-align: right;">80.709</td> </tr> <tr> <td>Kundenkredite⁽¹⁾</td> <td style="text-align: right;">405.252</td> <td style="text-align: right;">370.367</td> </tr> <tr> <td>Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios</td> <td style="text-align: right;">2.723</td> <td style="text-align: right;">3.360</td> </tr> <tr> <td>Bis zur Fälligkeit gehaltene Vermögenswerte</td> <td style="text-align: right;">4.044</td> <td style="text-align: right;">4.368</td> </tr> <tr> <td>Steuerforderungen</td> <td style="text-align: right;">7.367</td> <td style="text-align: right;">7.415</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Aktiva</td> <td style="text-align: right;">69.398</td> <td style="text-align: right;">65.238</td> </tr> <tr> <td>Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Vermögenswerte</td> <td style="text-align: right;">171</td> <td style="text-align: right;">866</td> </tr> <tr> <td>Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden</td> <td style="text-align: right;">1.352</td> <td style="text-align: right;">2.796</td> </tr> <tr> <td>Materielle und immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens</td> <td style="text-align: right;">19.421</td> <td style="text-align: right;">17.917</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- und Firmenwert</td> <td style="text-align: right;">4.358</td> <td style="text-align: right;">4.331</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td style="text-align: right;">1.334.391</td> <td style="text-align: right;">1.308.138</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>* Erneut ausgewiesene Beträge in Bezug auf den am 31. Dezember 2014 veröffentlichten Jahresabschluss gemäß der rückwirkenden Anwendung von IFRIC 21 (International Financial Reporting Interpretation Committee). ⁽¹⁾ Die Angabe „Kundenkredite“ umfasst auch die Angaben zu „Leasingfinanzierungen und ähnliche Verträge“, die zuvor in einer eigenständigen Zeile in der Bilanz aufgeführt wurde. Die Darstellung der Vergleichszahlen wurde in Bezug auf die am 31. Dezember 2014 veröffentlichten Finanzzahlen neu dargestellt.</small></p>	<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2015	31. Dez. 2014*	Barbestand und Guthaben bei Zentralbanken	78.565	57.065	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	519.333	530.536	Sicherungsderivate	16.538	19.448	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	134.187	143.722	Forderungen gegenüber Banken	71.682	80.709	Kundenkredite ⁽¹⁾	405.252	370.367	Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	2.723	3.360	Bis zur Fälligkeit gehaltene Vermögenswerte	4.044	4.368	Steuerforderungen	7.367	7.415	Sonstige Aktiva	69.398	65.238	Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Vermögenswerte	171	866	Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	1.352	2.796	Materielle und immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens	19.421	17.917	Geschäfts- und Firmenwert	4.358	4.331	Bilanzsumme	1.334.391	1.308.138
<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2015	31. Dez. 2014*																																															
Barbestand und Guthaben bei Zentralbanken	78.565	57.065																																															
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	519.333	530.536																																															
Sicherungsderivate	16.538	19.448																																															
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	134.187	143.722																																															
Forderungen gegenüber Banken	71.682	80.709																																															
Kundenkredite ⁽¹⁾	405.252	370.367																																															
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	2.723	3.360																																															
Bis zur Fälligkeit gehaltene Vermögenswerte	4.044	4.368																																															
Steuerforderungen	7.367	7.415																																															
Sonstige Aktiva	69.398	65.238																																															
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Vermögenswerte	171	866																																															
Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	1.352	2.796																																															
Materielle und immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens	19.421	17.917																																															
Geschäfts- und Firmenwert	4.358	4.331																																															
Bilanzsumme	1.334.391	1.308.138																																															

Passiva			
<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2015	31. Dez. 2014*	
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken	6.951	4.607	
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	454.981	480.330	
Sicherungsderivate	9.533	10.902	
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	95.452	91.290	
Kundeneinlagen	379.631	349.735	
Ausgegebene Schuldtitel	106.412	108.658	
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	8.055	10.166	
Steuerverbindlichkeiten	1.571	1.416	
Sonstige Verbindlichkeiten	83.083	75.031	
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Verbindlichkeiten	526	505	
Versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften	107.257	103.298	
Rückstellungen	5.218	4.492	
Nachrangige Verbindlichkeiten	13.046	8.834	
Summe Verbindlichkeiten	1.271.716	1.249.264	
EIGENKAPITAL			
Eigenkapital, Konzernanteil			
Ausgegebene Stammaktien, Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen	29.537	29.486	
Gewinnrücklagen	23.905	22.537	
Jahresüberschuss	4.001	2.679	
Zwischensumme	57.443	54.702	
Nicht realisierte oder latente Veräußerungsgewinne und Verluste	1.594	527	
Zwischensumme Eigenkapital, Konzernanteil	59.037	55.229	
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	3.638	3.645	
Summe Eigenkapital	62.675	58.874	
Bilanzsumme	1.334.391	1.308.138	
* Erneut ausgewiesene Beträge in Bezug auf den am 31. Dezember 2014 veröffentlichten Jahresabschluss gemäß der rückwirkenden Anwendung von IFRIC 21 (International Financial Reporting Interpretation Committee).			
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 (Auszug)			
<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2015	31. Dez. 2014*	
Nettoertrag aus den Bankgeschäften	25.639	23.561	
Personalaufwand	(9.476)	(9.049)	
Sonstige betriebliche Aufwendungen(1)	(6.477)	(6.081)	
Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens	(940)	(907)	
Bruttobetriebsergebnis	8.746	7.524	

Risikokosten	(3.065)	(2.967)
Betriebsergebnis	5.681	4.557
Nettoerträge aus Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	231	213
Nettoerträge/-aufwendungen aus sonstigen Vermögenswerten	197	109
Wertverluste auf den Geschäfts- oder Firmenwert	-	(525)
Ergebnis vor Steuern	6.109	4.354
Ertragsteuern	(1.714)	(1.376)
Konsolidierter Jahresüberschuss	4.395	2.978
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	394	299
Jahresüberschuss, Konzernanteil	4.001	2.679
Gewinn je Stammaktie	4,49[†]	2,90[†]
Verwässerter Gewinn je Stammaktie	4,49[†]	2,90[†]

* Erneut ausgewiesene Beträge in Bezug auf den am 31. Dezember 2014 veröffentlichten Jahresabschluss gemäß der rückwirkenden Anwendung von IFRIC 21 (International Financial Reporting Interpretation Committee).

(1) Inklusive EUR 137 Millionen bezüglich der Beiträge zum einheitlichem Abwicklungsfond (Single Resolution Fund) für 2015.

[†] Diese Angaben erfolgen in Euro und nicht in Millionen Euro.

Zwischenfinanzzahlen zum 30. Juni 2016:

In den folgenden Tabellen sind wesentliche konsolidierte Zwischenfinanzzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um ungeprüfte Angaben, die dem ungeprüften Halbjahresabschluss der Emittentin für den Zeitraum von 01. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 entnommen worden sind.

Konsolidierte Zwischenbilanz zum 30. Juni 2016

Aktiva

<i>In Euro Mio.</i>	30. Jun. 2016	31. Dez. 2015
Barbestand und Guthaben bei Zentralbanken	105.887	78.565
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	560.281	519.333
Sicherungsderivate	22.835	16.538
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	145.336	134.187
Forderungen gegenüber Banken	79.723	71.682
Kundenkredite	420.083	405.252
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	3.242	2.723
Bis zur Fälligkeit gehaltene Vermögenswerte	4.107	4.044
Steuerforderungen	6.339	7.367
Sonstige Aktiva	85.635	69.398
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Vermögenswerte	88	171
Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	1.132	1.352
Materielle und immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens	20.909	19.421
Geschäfts- und Firmenwert	4.646	4.358
Bilanzsumme	1.460.243	1.334.391

<u>Passiva</u>		
<i>In Euro Mio.</i>	30. Jun. 2016	31. Dez. 2015
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken	8.155	6.951
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	522.469	454.981
Sicherungsderivate	13.708	9.533
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	104.069	95.452
Kundeneinlagen	400.490	379.631
Auszuzahlende Schuldtitel	105.149	106.412
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	11.152	8.055
Steuerverbindlichkeiten	1.109	1.571
Sonstige Verbindlichkeiten	100.860	83.083
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Verbindlichkeiten	191	526
Versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften	111.353	107.257
Rückstellungen	5.761	5.218
Nachrangige Verbindlichkeiten	13.764	13.046
Summe Verbindlichkeiten	1.398.230	1.271.716
EIGENKAPITAL		
Eigenkapital, Konzernanteil		
Ausgegebene Stammaktien, Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen	29.265	29.537
Gewinnrücklagen	25.859	23.905
Jahresüberschuss	2.385	4.001
Zwischensumme	57.509	57.443
Nicht realisierte oder latente Veräußerungsgewinne und Verluste	966	1.594
Zwischensumme Eigenkapital, Konzernanteil	58.475	59.037
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	3.538	3.638
Summe Eigenkapital	62.013	62.675
Bilanzsumme	1.460.243	1.334.391
<u>Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2016 (Auszug)</u>		
<i>In Euro Mio.</i>	01. Jan. 2016 - 30. Jun. 2016	01. Jan. 2015 - 30. Jun. 2015
Nettoertrag aus den Bankgeschäften	13.159	13.222
Personalaufwand	(4.688)	(4.819)
Sonstige betriebliche Aufwendungen*	(3.259)	(3.296)
Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens	(456)	(451)
Bruttobetriebsergebnis	4.756	4.656
Risikokosten	(1.188)	(1.337)
Betriebsergebnis	3.568	3.319
Nettoerträge aus Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	68	110

	Nettoerträge/-aufwendungen aus sonstigen Vermögenswerten	(12)	(41)
	Wertverluste auf den Geschäfts- oder Firmenwert	-	-
	Ergebnis vor Steuern	3.624	3.388
	Ertragsteuern	(1.011)	(967)
	Konsolidierter Jahresüberschuss	2.613	2.421
	Anteile ohne beherrschenden Einfluss	228	202
	Jahresüberschuss, Konzernanteil	2.385	2.219
	Gewinn je Stammaktie	2,71[†]	2,54[†]
	Verwässerter Gewinn je Stammaktie	2,71[†]	2,54[†]
	* Für die erste Jahreshälfte von 2016 beinhaltet dieser Betrag EUR 218 Millionen für die Reduzierung der Strafe, die im Dezember 2013 im Euribor Fall gezahlt worden ist.		
	† Diese Angaben erfolgen in Euro und nicht in Millionen Euro.		
- Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.	Seit dem 31. Dezember 2015 ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Garantin eingetreten.		
- Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Garantin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Nicht anwendbar. Seit dem 30. Juni 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin eingetreten.		

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt „**A. Zusammenfassung des Prospekts - Punkt B.19/B.12 des Abschnitts B - Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und Société Générale als Garantiegeberin**“ in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 1 angegeben.

Nachtragsgegenstand 2: Aktualisierung der Risikofaktoren

1.)

a) Für die in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekte Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 werden die Angaben in dem Abschnitt „**B. Risikofaktoren, II. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren**“ wie folgt aktualisiert:

„Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die Finanzlage oder finanziellen Aussichten der Société Générale und jeder/jedes ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (die „Gruppe“, bei welcher die Société Générale die Muttergesellschaft ist) haben.

Die Risikofaktoren, welche die Fähigkeit der Gruppe zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern beeinträchtigen können, sind die im Folgenden aufgeführten Risiken. Es können darüber hinaus weitere Risiken bestehen, die jedoch derzeit unbekannt sind.

Die Gruppe ist in Sparten, Märkten oder Regionen tätig, welche eine Reihe von Risiken bergen, deren Häufigkeit, Schwere und Volatilität von nachweislichem und erheblichem Ausmaß sein können.

Die Gruppe ist den Risiken ihrer Kerngeschäfte ausgesetzt. Angesichts der vielfältigen und sich verändernden Aktivitäten der Gruppe konzentriert sich ihr Risikomanagement auf die folgenden Hauptrisikokategorien, von denen jede beliebige negative Auswirkung auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben könnte:

- **Kredit- und Kontrahentenrisiko (einschließlich Länderrisiko):** Gefahr von Verlusten, die aus der Unfähigkeit der Kunden, Emittenten oder sonstiger Kontrahenten der Gruppe zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen entstehen. Das Kreditrisiko umfasst das Kontrahentenrisiko in Verbindung mit Markttransaktionen (Nachfolgerisiko) und Verbriefungen. Darüber hinaus kann sich das Kreditrisiko durch ein Konzentrationsrisiko verstärken, das sich aus einer umfangreichen Positionierung gegenüber einem bestimmten Risiko, einem oder mehreren Kontrahenten, oder einer oder mehreren homogenen Gruppen von Kontrahenten ergibt.

Ein Länderrisiko ergibt sich, wenn eine Position (ein Darlehen, ein Wertpapier, eine Garantie oder ein Derivat) durch sich ändernde politische, wirtschaftliche, soziale und finanzielle Bedingungen im Land des Engagements negativ beeinflusst wird.

- **Marktrisiko:** Risiko einer Wertminderung von Finanzinstrumenten, die sich aus Veränderungen der Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und Korrelationen zwischen diesen ergibt. Diese Parameter beinhalten insbesondere Wechselkurse, Zinssätze, die Kurse von Wertpapieren (Aktien, Anleihen) und die Preise von Rohstoffen, Derivaten und anderen Anlagen, einschließlich Immobilienanlagen.
- **Strukturelles Zins- und Wechselkursrisiko:** Risiko von Verlusten der Zinsmarge oder des Werts von festverzinslichen strukturellen Positionen, die sich aus Schwankungen von Zinssätzen oder Wechselkursen ergeben. Ein strukturelles Zins- und Wechselkursrisiko ergibt sich aus kommerziellen Aktivitäten und aus Transaktionen, die von den zentralen Funktionen getätigt werden.

- **Liquiditätsrisiko:** das Risiko, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, die auftretenden Cash- oder Sicherheitsauflagen zu vertretbaren Kosten zu erfüllen.
- **Operationelle Risiken (einschließlich Bilanz- und Umweltrisiken):** Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder Fehlern in internen Verfahren und Systemen, Fehlern des Personals oder infolge externer Ereignisse, unter Einbeziehung von Ereignissen mit geringer Wahrscheinlichkeit, mit denen ein hohes Verlustrisiko verbunden ist.
- **Nichtkonformitätsrisiko (einschließlich rechtliche und steuerliche Risiken):** Risiko rechtlicher, administrativer oder disziplinarischer Sanktionen oder erheblicher finanzieller Verluste, die sich aus der Nichteinhaltung von die Tätigkeit der Gruppe regelnden Bestimmungen ergeben.
- **Reputationsrisiko:** Risiko, das sich aus einer negativen Wahrnehmung seitens der Kunden, Kontrahenten, Aktionäre, Anleger oder Regulierungsbehörden ergibt, die negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gruppe, Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten oder herzustellen, sowie auf ihren Zugang zu Finanzierungsquellen haben könnte.
- **Strategisches Risiko:** Risiko, das mit der Entscheidung für eine bestimmte geschäftliche Strategie verbunden ist oder aus der Unfähigkeit der Gruppe resultiert, ihre Strategie umzusetzen.
- **Geschäftliches Risiko:** Risiko von Verlusten, wenn die Kosten die Erträge übersteigen.
- **Risiko in Bezug auf Versicherungsaktivitäten:** Über ihre Versicherungstochtergesellschaften ist die Gruppe auch vielfältigen Risiken im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft ausgesetzt. Neben Bilanzmanagementrisiken (Zins-, Bewertungs-, Kontrahenten- und Wechselkursrisiko) gehören dazu das Prämien-gestaltungsrisiko, das Sterblichkeitsrisiko und das strukturelle Risiko von Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäften, einschließlich Pandemien, Unfälle und Katastrophen (wie Erdbeben, Orkane, Industrieunfälle, Terroranschläge oder militärische Konflikte).

Die Gruppe ist auch den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Risiko in Bezug auf das Anlageportfolio:** Risiko ungünstiger Veränderungen des Werts des Anlageportfolios der Gruppe.
- **Risiko in Bezug auf spezialisierte Finanzaktivitäten:** Über ihre Aktivitäten im Bereich der spezialisierten Finanzdienstleistungen, hauptsächlich in ihrer operationellen Tochtergesellschaft für Fahrzeugleasing, ist die Gruppe einem

Restwertisiko ausgesetzt (wenn der Netto-Wiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende der Leasingperiode geringer ausfällt als erwartet).

Die Weltwirtschaft und die Finanzmärkte vermitteln weiterhin ein Bild hochgradiger Unsicherheit, was schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben kann.

Als Teil eines globalen Finanzinstituts reagieren die Geschäftsbereiche der Gruppe im Allgemeinen sensibel auf Veränderungen an den Finanzmärkten und der konjunkturellen Lage in Europa, den Vereinigten Staaten und anderenorts auf der Welt. Die Gruppe könnte mit einer signifikanten Verschlechterung der Markt- und Wirtschaftsbedingungen konfrontiert werden, die sich insbesondere aus die Kapital- oder Kreditmärkte beeinträchtigenden Krisen, Liquiditätsengpässen, regionalen oder globalen Rezessionen, starken Schwankungen der Rohstoffpreise (einschließlich Öl), der Wechselkurse oder der Zinssätze, Inflation oder Deflation, Ratingherabstufungen von Staatsschuldtiteln, Restrukturierungen oder Ausfällen, oder nachteiligen geopolitischen Ereignissen (einschließlich Terroranschlägen und militärischen Konflikten) ergibt. Solche Vorfälle, die sich rasch entwickeln und nicht abgesichert werden können, könnten das operative Umfeld von Finanzinstituten für kurze oder längere Zeiträume beeinträchtigen und schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage bzw. die Risikokosten der Gruppe haben.

Die Finanzmärkte haben in den vergangenen Jahren erhebliche Einbrüche infolge von Bedenken bezüglich der Staatsschulden verschiedener Länder der Eurozone, der Unsicherheit in Bezug auf das Tempo der geldpolitischen Straffung in den USA und Befürchtungen im Zusammenhang mit einer Abschwächung der chinesischen Konjunktur erfahren. Die unzureichende Anpassung mehrerer Ölförderstaaten an die niedrigen Ölpreise ist ebenfalls eine Quelle weiterer Bedenken. Seit Ende 2014 hat der deutliche Rückgang der Ölpreise besonders in Bezug auf die Ölförderstaaten neue Bedenken geweckt. Darüber hinaus fördert die lang anhaltende Phase schwacher Nachfrage und äußerst geringer Inflation in der Eurozone das Risiko einer Deflation, was sich möglicherweise wegen der niedrigen Zinssätze nachteilig auf Banken und insbesondere auf Zinsmargen von Retailbanken auswirkt.

Die Gruppe ist dem Risiko erheblicher Verluste ausgesetzt, wenn souveräne Staaten, Finanzinstitute oder andere Kontrahenten im Kreditgeschäft insolvent werden oder ihre Verpflichtungen gegenüber der Gruppe nicht mehr erfüllen können. Eine Fortsetzung der Spannungen in der Eurozone könnte einen deutlichen Rückgang der Aktiva-Qualität und einen Anstieg ihrer Kreditverluste in den betroffenen Ländern auslösen. Die Unfähigkeit der Gruppe, den Wert ihrer Anlagen entsprechend der auf Basis früherer historischer Trends geschätzten anteilmäßigen Werthaltigkeit (die sich als ungenau erweisen könnte) einzubringen, könnte weitere negative Auswirkungen auf ihre Performance haben. Im Falle eines ausgeprägten gesamtwirtschaftlichen Abschwungs kann es für die Gruppe auch notwendig werden, Ressourcen zu investieren, um die Rekapitalisierung ihrer Geschäftsbereiche und/oder Tochtergesellschaften in der Eurozone oder in Ländern zu unterstützen, die eng mit der Eurozone verbunden sind, wie die in Mittel- und Osteuropa. Die Aktivitäten der Gruppe und/oder ihre Tochtergesellschaften in bestimmten Ländern könnten Gegenstand

juristischer Notfallmaßnahmen oder Restriktionen seitens der lokalen oder nationalen Behörden werden, was negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnte.

Eine Reihe von außergewöhnlichen Maßnahmen, die von Regierungen, Zentralbanken und Regulierungsbehörden ergriffen wurden, könnten abgeschlossen oder beendet werden, und Maßnahmen auf europäischer Ebene sind mit Umsetzungsrisiken behaftet.

Als Reaktion auf die Finanzkrise setzten Regierungen, Zentralbanken und Regulierungsbehörden Maßnahmen um, mit denen Finanzinstitute und souveräne Staaten unterstützt und dadurch die Finanzmärkte stabilisiert werden sollten. Die Zentralbanken ergriffen Maßnahmen, um für Finanzinstitute den Zugang zu Liquidität zu erleichtern, vor allem durch Senkung der Zinssätze bis auf historische Tiefstände für längere Zeit.

Verschiedene Zentralbanken beschlossen, den Umfang und die Befristung der den Banken zur Verfügung gestellten Liquidität zu erhöhen, die Sicherheitsanforderungen zu lockern und in einigen Fällen unkonventionelle Maßnahmen umzusetzen, um das Finanzsystem in erheblichem Umfang mit Liquidität zu versorgen, wozu auch unmittelbare Käufe von Staatsanleihen, Commercial Paper von Unternehmen und hypothekarisch besicherten Wertpapieren auf dem Markt gehörten.

Diese Zentralbanken können, jeweils alleine oder gemeinsam handelnd, eine Straffung ihrer Geldpolitiken beschließen, wodurch sich der Zustrom von Liquidität in das Finanzsystem deutlich und abrupt verringern und die Höhe der Zinsen beeinflusst werden könnte.

So beendete beispielsweise die US-Notenbank (die „Fed“) im Oktober 2014 ihre Wertpapierkäufe unter ihrem dritten Programm der quantitativen Lockerung. Am 16. Dezember 2015 begann die Fed mit der Erhöhung der Zinsen und beendete eine siebenjährige Nullzinspolitik. Sie gab jedoch ihre Absicht bekannt, ihr Bilanzvolumen beizubehalten, und weiterhin fällig werdende US-Schatzanleihen zu verlängern und andere im Rahmen ihres quantitativen Lockerungsprogramms erworbene Vermögenswerte zu refinanzieren. Der Markt konzentriert sich jetzt auf das Tempo der Zinserhöhungen, das von der Erholung der US-Konjunktur abhängig ist. Solche Veränderungen, oder die Befürchtungen hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen, könnten die Volatilität an den Finanzmärkten erhöhen und die Zinssätze deutlich höher treiben. Angesichts der Unsicherheit über die Stärke des globalen Wachstums könnten solche Veränderungen negative Auswirkungen auf Finanzinstitute und somit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Die 2014 zur Unterstützung der Eurozone unternommenen Schritte, darunter außergewöhnliche geldpolitische Maßnahmen, die Einführung eines Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) im Jahr 2014 unter der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), die 2014 erfolgreich abgeschlossene Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review, AQR) und die erfolgreich beendeten Stresstests, die sämtliche wichtigen europäischen Banken abdeckten, haben zu einem spürbaren Abbau der Belastung im Zusammenhang mit der Finanzstabilität beigetragen. Seit Juni 2014 hat die EZB ihre Leitzinsen gesenkt (einschließlich negativer Zinsen auf die Einlagefazilität), zwei Runden von

zielgerichteten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften gestartet (Letztere wurden im März 2016 angekündigt und mit null oder negativen Zinsen angeboten) sowie verschiedene Programme für Wertpapierkäufe (ABS, gedeckte Anleihen, Staatsanleihen und seit 2016 Unternehmensanleihen) eingeführt bzw. verstärkt, die sich seit April 2016 auf 80 Mrd. EUR pro Monat belaufen. Diese Programme für Wertpapierkäufe sollen mindestens bis März 2017 fortgesetzt werden. Trotz dieser Maßnahmen kann ein Wiederaufkeimen von finanzbezogenen Spannungen an den Märkten der Eurozone nicht ausgeschlossen werden, was zu politischen Maßnahmen auf nationaler Ebene führen könnte, die grenzüberschreitende Liquiditätsströme einschränken.

Die Ergebnisse der Gruppe können durch Engagements an den regionalen Märkten beeinträchtigt werden.

Die Performance der Gruppe wird maßgeblich durch die wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Bedingungen auf den Hauptmärkten beeinflusst, auf denen sie tätig ist, wie Frankreich und andere Länder der Europäischen Union. In Frankreich, dem Hauptmarkt der Gruppe, haben das anziehende Wachstum und niedrige Zinsen die ungünstige Entwicklung am Immobilienmarkt zwar gestoppt. Doch sollte dieser Trend wiederaufleben, könnte dies schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihr Geschäft haben, was zu einer rückläufigen Nachfrage nach Krediten, höheren Zinsen auf überfällige Kredite und Wertminderungen bei Vermögensgegenständen führt. In den anderen Ländern der Europäischen Union könnte eine Abschwächung oder Unterbrechung der laufenden wirtschaftlichen Erholung, beispielsweise als Folge des Brexits, zu erhöhten Kreditausfällen oder höheren Rückstellungen führen.

Die Gruppe ist an kommerziellen Bankgeschäften und Geschäften im Bereich Investment Banking in Schwellenländern beteiligt, vor allem in Russland und anderen mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in Nordafrika. Die Kapitalmärkte und der Wertpapierhandel in Schwellenländern sind möglicherweise volatil als diejenigen in Industrieländern und anfälliger für bestimmte Risiken, wie politische Instabilität und Währungsvolatilität. Es ist wahrscheinlich, dass diese Märkte auch weiterhin durch ein höheres Niveau an Unsicherheit und demzufolge ein höheres Risiko gekennzeichnet sein werden. Unvorteilhafte wirtschaftliche und politische Änderungen, die sich auf diese Märkte auswirken, könnten das Geschäft, die Ergebnisse und die Finanzposition der Gruppe wesentlich beeinflussen. Das gleiche gilt angesichts der anhaltenden Krise in der Ukraine auch für Russland. Seit März 2014 haben die Vereinigten Staaten, die Europäische Union und andere Länder und internationale Organisationen mehrere Sanktionen gegen russische Individuen und Unternehmen verhängt.

Diese Sanktionen und ein beträchtlicher Rückgang der Ölpreise weltweit haben den Rubel, die Finanzierungsbedingungen und die Wirtschaft in Russland unter Druck gesetzt. Im Falle erhöhter geopolitischer Spannungen und/oder zusätzlicher Sanktionen durch westliche Länder und/oder durch die Russische Föderation könnte es zu weiteren nachteiligen Entwicklungen kommen.

Ungünstige Entwicklungen der politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, die die Märkte betreffen, auf denen die Gruppe geschäftlich tätig ist oder eine geschäftliche Tätigkeit in

Erwägung zieht, können negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage haben.

Die Gruppe betreibt ihre Geschäfte in Branchen, die durch einen starken Wettbewerb gekennzeichnet sind, darunter auch auf ihrem Heimatmarkt.

Die Gruppe ist auf den globalen und lokalen Märkten, auf denen sie ihre Geschäfte betreibt, einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Auf globaler Ebene konkurriert sie mit vergleichbaren Unternehmen im Wesentlichen in ihren Kerngeschäftsbereichen (French Retail Banking, International Retail Banking and Financial Services, Global Banking and Investor Solutions sowie Corporate Divisions).

Auf den lokalen Märkten, darunter Frankreich, ist die Gruppe mit einem erheblichen Wettbewerb seitens ortsansässiger Banken, Finanzinstitute, Finanz- und andere Dienstleistungen anbietender Unternehmen sowie in einigen Fällen staatlicher Einrichtungen konfrontiert. Dieser Wettbewerb besteht in allen Geschäftssparten der Gruppe.

In Frankreich haben die Präsenz großer heimischer Wettbewerber im Bank- und Finanzdienstleistungssektor sowie aufkommender Marktteilnehmer wie Online-Anbieter von Retailbanking und Finanzdienstleistungen zu einem intensiven Wettbewerb bei praktisch allen Produkten und Dienstleistungen der Gruppe geführt. Der französische Markt ist ein gesättigter Markt sowie einer, auf dem die Gruppe einen signifikanten Marktanteil in den meisten ihrer Geschäftssparten hält. Ihre Finanz- und ihre Ertragslage können negativ beeinflusst werden, wenn sie ihren Marktanteil in den wichtigsten Geschäftssparten nicht aufrechterhalten oder ausbauen kann. Die Gruppe ist auch mit Wettbewerb seitens lokaler Akteure auf anderen geografischen Märkten konfrontiert, auf denen sie in erheblichem Maße vertreten ist. Darüber hinaus ist es in bestimmten Sektoren der Finanzdienstleistungsbranche zu einer stärkeren Konzentration gekommen, da die beteiligten Institute in einem breiten Spektrum von Finanzdienstleistungen von anderen Firmen übernommen worden sind, mit diesen zusammengelegt wurden oder Konkurs angemeldet haben. Solche Veränderungen könnten dazu führen, dass die verbleibenden Wettbewerber der Gruppe von größeren Kapitalressourcen oder anderen Vorteilen profitieren, beispielsweise von der Fähigkeit, eine größere Auswahl an Produkten und Dienstleistungen oder eine größere geografische Vielfalt anzubieten. Aufgrund dieser Faktoren, und da einige der Wettbewerber von Société Générale versuchen, durch Preissenkungen ihren Marktanteil zu erhöhen, hat die Gruppe in der Vergangenheit Preisdruck erlebt und könnte davon auch in Zukunft weiterhin betroffen sein.

Der Grad des Wettbewerbs auf globaler Ebene sowie auf lokaler Ebene in Frankreich und in anderen Schlüsselmärkten könnte schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gruppe haben.

Reputationsschaden könnte die Wettbewerbsposition der Gruppe beeinträchtigen.

Die Finanzdienstleistungsbranche ist von starkem Wettbewerb geprägt und das Renommee der Gruppe aufgrund ihrer Finanzstärke und Integrität ist entscheidend für ihre Fähigkeit, die

Loyalität zu stärken und ihre Beziehungen zu Kunden und Kontrahenten (Aufsichtsbehörden, Anbieter usw.) aufzubauen. Ihre Reputation könnte durch ihr zuzuschreibende Ereignisse, Mängel ihrer Kontrollmaßnahmen, die Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen oder strategischen Entscheidungen (geschäftliche Aktivitäten, Risikobereitschaft usw.) sowie durch Ereignisse und Handlungen Dritter außerhalb ihrer Kontrolle Schaden nehmen. Unabhängig vom Wert der verbreiteten Informationen könnten negative Kommentare, die die Gruppe betreffen, ihr Geschäft und ihre Wettbewerbsposition nachteilig beeinflussen.

Die Reputation der Gruppe könnte durch eine Schwäche ihrer internen Kontrollmaßnahmen (operationelles Risiko, regulatorisches Risiko, Kreditrisiko usw.) beeinträchtigt werden oder nach einem Fehlverhalten von Mitarbeitern, etwa in Bezug auf Kunden (Nichteinhaltung von Verbraucherschutzbestimmungen), oder durch die Marktintegrität beeinträchtigende Vorgänge (Marktmissbrauch und Interessenkonflikte). Auch externes betrügerisches Handeln könnte negative Auswirkungen auf die Reputation der Gruppe haben. Reputationsprobleme könnten auch durch mangelnde Transparenz, Kommunikationsfehler oder eine Berichtigung oder Neuformulierung ihrer Finanzergebnisse verursacht werden. Die Auswirkungen dieser Ereignisse können, je nach Zusammenhang und ob sie in den Brennpunkt ausführlicher Berichterstattungen in den Medien geraten, unterschiedlich ausfallen. Reputationschäden könnten einen Geschäftsverlust, einen Anlegervertrauensverlust oder einen Verlust von Kunden (und potenziellen Kunden) nach sich ziehen, was schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe oder ihre Fähigkeit zur Mitarbeitergewinnung und Mitarbeiterbindung haben könnten.

Die Gruppe ist auf den Zugang zu Finanzierung und anderen Liquiditätsquellen angewiesen, der aus Gründen außerhalb ihrer Kontrolle Beschränkungen unterliegen kann.

Die Fähigkeit, sich Zugang zu kurz- und langfristiger Finanzierung zu verschaffen, ist für das Geschäft der Gruppe von grundlegender Bedeutung. Société Générale finanziert sich auf unbesicherter Basis, indem sie Einlagen akzeptiert, langfristige Schuldtitel, Solawechsel und Commercial Paper begibt, und Bankdarlehen oder Kreditlinien erhält. Die Gruppe strebt auch an, viele ihrer Anlagen auf besicherter Basis zu finanzieren, auch durch den Abschluss von Pensionsgeschäften. Wenn sich die Gruppe keinen Zugang zu den Märkten für besicherte oder unbesicherte Kredite zu Bedingungen verschaffen kann, die sie für akzeptabel erachtet, oder wenn es bei ihr zu unvorhergesehenen Abflüssen von Barmitteln oder Sicherheiten kommt, einschließlich eines erheblichen Rückgangs von Kundeneinlagen, könnte die Liquidität der Gruppe beeinträchtigt werden. Insbesondere dann, wenn die Gruppe nicht mehr erfolgreich Kundeneinlagen gewinnt (weil beispielsweise Wettbewerber die Zinssätze erhöhen, die sie Einlegern zu zahlen bereit sind und die Kunden ihre Einlagen dementsprechend zu anderen Anbietern verlagern), ist die Gruppe unter Umständen gezwungen, sich für teurere Finanzierungsmöglichkeiten zu entscheiden, was die Nettozinsmarge und das Ergebnis der Gruppe verringern würde.

Die Liquidität der Gruppe könnte durch Faktoren beeinträchtigt werden, die die Gruppe nicht kontrollieren kann, wie allgemeine Marktstörungen, Drittparteien betreffende operationelle

Schwierigkeiten, negative Betrachtungen zur Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen, oder insbesondere kurz- oder langfristige finanzielle Aussichten der Gruppe, sowie Veränderungen von Bonitätsbewertungen oder sogar die Marktwahrnehmung der Gruppe oder anderer Finanzinstitute.

Die Bonitätsbewertungen der Gruppe können erhebliche Auswirkungen auf den Zugang der Gruppe zu Finanzierungen und auch auf bestimmte Einnahmen aus Handelsgeschäften haben. In Zusammenhang mit bestimmten OTC-Handelsvereinbarungen und bestimmten anderen Wertpapier-Vereinbarungen wird von der Gruppe beispielsweise im Falle einer Bonitäts-herabstufung verlangt, für bestimmte Kontrahenten zusätzliche Sicherheiten zu stellen. Die Ratingagenturen beobachten weiterhin bestimmte emittentenspezifische Faktoren, darunter Governance, die Höhe und Qualität der Erträge, Kapitaladäquanz, Finanzierung und Liquidität, Risikobereitschaft und -management, die Aktiva-Qualität, die strategische Ausrichtung, die Zusammensetzung der geschäftlichen Aktivitäten und die Struktur ihrer Verbindlichkeiten. Darüber hinaus prüfen die Ratingagenturen das regulatorische und legislative Umfeld, sowie das gesamtwirtschaftliche Umfeld, in dem die Bank geschäftlich tätig ist. Eine Verschlechterung bei den oben genannten Faktoren könnte zu einer Bonitäts-herabstufung der Gruppe oder anderer Akteure im europäischen Bankwesen führen.

Kreditgeber haben das Recht, einige Schulden der Gruppe beim Eintritt bestimmter Ereignisse vorzeitig fällig zu stellen, einschließlich des Versäumnisses der Gruppe, im Anschluss an eine Herabstufung ihrer Bonität unter eine bestimmte Schwelle die notwendige Sicherheit zu stellen, und anderer Verzugsfälle, die in den Bedingungen einer solchen Schuldenaufnahme festgelegt sind. Wenn die jeweiligen Kreditgeber sämtliche offenen Beträge aufgrund eines Verzugs sofort zur Zahlung fällig stellen, ist die Gruppe möglicherweise nicht in der Lage, eine ausreichende alternative Finanzierung zu akzeptablen Bedingungen oder überhaupt zu finden, und das Vermögen der Gruppe reicht eventuell nicht aus, um ihre offenen Schulden vollständig zurückzuzahlen.

Darüber hinaus hängen die Fähigkeit der Gruppe, sich Zugang zu den Kapitalmärkten zu verschaffen, sowie die Kosten für ihre langfristige, unbesicherte Finanzierung unmittelbar mit ihren Kreditspreads auf dem Markt für Anleihen und dem Kreditderivatemarkt zusammen, die ebenfalls nicht ihrer Kontrolle unterliegen. Liquiditätsengpässe können schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe sowie ihre Fähigkeit haben, ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Kontrahenten zu erfüllen.

Anhaltend nachgebende Finanzmärkte oder Liquiditätsverknappung in diesen Märkten können die Veräußerung von Anlagen erschweren und zu erheblichen Verlusten führen.

In einer Reihe von Geschäftsbereichen der Gruppe können anhaltende Marktverluste, insbesondere ein Kursverfall von Anlagen, die Aktivität an den Finanzmärkten bremsen oder die Liquidität an den Märkten verringern. Diese Entwicklungen können erhebliche Verluste nach sich ziehen, wenn die Gruppe nachgebende Positionen nicht rechtzeitig schließen oder die Absicherung ihrer Positionen nicht anpassen kann. Dies trifft insbesondere auf von der Gruppe gehaltene Vermögenswerte zu, für welche die Märkte ihrem Wesen nach relativ illiquide sind. Anlagen, die nicht an geregelten Märkten oder anderen öffentlichen

Handelsplätzen gehandelt werden, wie Derivatkontrakte zwischen Banken, werden auf der Grundlage von internen Modellen der Gruppe anstatt von öffentlich notierten Kursen bewertet. Die Überwachung des Kursverfalls von Anlagen wie diesen ist schwierig und könnte zu Verlusten führen, die die Gruppe nicht erwartet hat.

Die Volatilität der Finanzmärkte kann für die Gruppe erhebliche Verluste bei ihrer Handels- und Anlagetätigkeit verursachen.

Marktvolatilität könnte negative Auswirkungen auf die Handels- und Anlagepositionen der Gruppe an den Kredit-, Währungs-, Rohstoff- und Aktienmärkten sowie auf ihre Positionen in Private Equity, Immobilien und anderen Anlagen haben. Schwere Marktstörungen und extreme Marktvolatilität hat es in den letzten Jahren gegeben und könnte es in Zukunft wieder geben, was für die Aktivitäten der Gruppe an den Kapitalmärkten erhebliche Verluste nach sich ziehen könnte. Diese Verluste können sich auf eine breite Palette von Handels- und Absicherungsprodukten erstrecken, darunter Swaps, Futures- und Forwardkontrakte, Optionen und strukturierte Produkte.

Marktvolatilität erschwert es, Trends zu prognostizieren und effektive Handelsstrategien umzusetzen; sie erhöht zudem das Risiko von Verlusten aus Netto-Long-Positionen, wenn die Kurse nachgeben, und umgekehrt aus Netto-Short-Positionen, wenn die Kurse anziehen. Solche Verluste könnten, wenn sie erheblich sind, negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe haben.

Zinsänderungen können negative Auswirkungen auf das Bank- und Anlageverwaltungsgeschäft der Gruppe haben.

Die Performance der Gruppe wird durch die Änderungen und Fluktuationen der Zinssätze in Europa und auf anderen Märkten beeinflusst, auf denen sie tätig ist. Die Zinssensitivität bezieht sich auf das Verhältnis zwischen den Veränderungen der Marktzinsen und den Veränderungen der Nettozinsmargen und Bilanzwerte. Ein Missverhältnis zwischen den von der Gruppe geschuldeten Zinsen und den ihr zustehenden Zinsen könnte (bei Fehlen einer geeigneten Absicherung) schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Das strukturelle Exposure der Gruppe, das mit Hilfe von regelmäßig überprüften ALM-Modellen („Asset Liability Management“) gemessen wird, führt ein Modellrisiko herbei. Es entsteht durch potenzielle Abweichungen zwischen tatsächlichen und modellierten Geschäften. Diese Abweichungen könnten auf Modellierungsfehler (Modell, Parameterkalibrierung usw.) zurückzuführen sein und finanzielle Auswirkungen auf die Ertragslage der Gruppe haben.

Wechselkursschwankungen könnten negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Gruppe haben.

Die Hauptwährung für die operative Tätigkeit der Gruppe ist der Euro. Zu einem erheblichen Teil wird das Geschäft der Gruppe jedoch in anderen Währungen als dem Euro ausgeführt, wie dem US-Dollar, dem britischen Pfund, der tschechischen Krone, dem rumänischen Leu, dem russischen Rubel und dem japanischen Yen. Die Gruppe ist in dem Maße Wechselkursbewegungen ausgesetzt, wie ihre Erträge und Aufwendungen oder ihre Forderungen und Verbindlichkeiten in unterschiedlichen Währungen aufgezeichnet werden. Da die Gruppe ihre konsolidierten Geschäftsberichte in Euro veröffentlicht, der die Währung der meisten ihrer Verbindlichkeiten darstellt, unterliegt die Gruppe bei der Erstellung ihrer Berichte auch einem Umrechnungsrisiko. Schwankungen der Wechselkurse zwischen diesen Währungen und dem Euro können trotz Absicherungen, die die Gruppe möglicherweise vornimmt, um ihr Wechselkursrisiko einzuschränken, negative Auswirkungen auf die konsolidierten Ergebnisse aus operativer Tätigkeit, die Finanzlage und die Cashflows der Gruppe haben. Wechselkursschwankungen können auch den (in Euro angegebenen) Wert der Investitionen der Gruppe in ihre Tochtergesellschaften außerhalb der Eurozone beeinflussen.

Die Gruppe unterliegt in den Ländern, in denen sie ihre Geschäfte betreibt, umfangreichen Aufsichts- und Regulierungssystemen und Änderungen dieser Systeme könnten erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe haben.

Die Gruppe unterliegt in allen Rechtssystemen, in denen sie operativ tätig ist, einer umfangreichen Regulierung und Überwachung. Die für Banken geltenden Bestimmungen sind im Wesentlichen darauf ausgerichtet, ihr Risikoexposure zu begrenzen, ihre Stabilität und finanzielle Solidität aufrechtzuerhalten sowie Einleger, Gläubiger und Anleger zu schützen. Die für Anbieter von Finanzdienstleistungen geltenden Bestimmungen regeln unter anderem die Veräußerung, Platzierung und Vermarktung von Finanzinstrumenten. Die Bankunternehmen der Gruppe müssen in den Ländern, in denen sie ihre Geschäfte betreiben, ebenfalls Anforderungen hinsichtlich Kapitaladäquanz und Liquidität erfüllen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen und Vorschriften bedarf beträchtlicher Ressourcen. Die Nichteinhaltung geltender Gesetze und Vorschriften könnte Bußgelder, Reputationsschäden für die Gruppe, die zwangsweise Aussetzung ihres Geschäftsbetriebs oder den Entzug von Betriebsgenehmigungen nach sich ziehen.

Seit dem Ausbruch der Finanzkrise wurden vielfältige Maßnahmen von zahlreichen nationalen und internationalen Legislativorganen, Regulierungsbehörden sowie anderen Einrichtungen vorgeschlagen, diskutiert und angenommen. Bestimmte dieser Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, während andere noch diskutiert werden. Es bleibt daher schwierig, die künftigen Auswirkungen dieser Maßnahmen genau abzuschätzen oder, in einigen Fällen, ihre wahrscheinlichen Konsequenzen zu bewerten.

Namentlich wird in der Europäischen Union das Basel-III-Reformpaket in Gestalt der EU-Verordnung „Capital Requirements Regulation“ (CRR) und der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive 4, CRD4) umgesetzt, die am 1. Januar 2014 in Kraft traten,

wobei bestimmte Anforderungen über einen längeren Zeitraum bis mindestens 2019 eingeführt werden. Basel III ist ein internationales Regelwerk, mit dem strengere Kapital- und Liquiditätsanforderungen mit dem Ziel durchgesetzt werden sollen, die Entwicklung hin zu einem belastbareren Bankensektor voranzubringen. Die auf systemische Risiken von globalen Banken abzielenden Empfehlungen und Maßnahmen, darunter zusätzliche Verlustausgleichsanforderungen, wurden durch den Basler Ausschuss (Basel Committee) und den 2009 im Anschluss an den G20-Gipfel in London gegründeten Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board, FSB) verabschiedet. Société Générale wurde, neben anderen globalen Banken, durch den Finanzstabilitätsrat als „systemrelevantes Finanzinstitut“ (G-SIB) benannt und unterliegt demzufolge zusätzlichen Anforderungen an das Eigenkapitalpolster. In Frankreich schreibt das französische Gesetz Nr. 2013-672 vom 26. Juli 2013 über die Trennung und Regulierung von Bankaktivitäten (*loi de séparation et de régulation des activités bancaires*) (in seiner durch die Verordnung Nr. 2014-158 vom 20. Februar 2014 (*ordonnance portant diverses dispositions d'adaptation de la législation au droit de l'Union européenne en matière financière*) geänderten Fassung) (das Bankengesetz) die Abtrennung bestimmter Marktaktivitäten durch wichtige Kreditinstitute vor, die als „spekulativ“ (d.h. für die Finanzierung der Volkswirtschaft nicht notwendig) anzusehen sind. Diese Verpflichtung deckt sämtliche Eigenhandelsaktivitäten der Bank ab, außer es gilt nach Gesetz eine Ausnahmeregelung (z.B. Market Making). Die Gruppe hat die entsprechenden Aktivitäten in Einklang mit dem Bankengesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2015 auf eine speziell dafür bestimmte Tochtergesellschaft übertragen. In Anbetracht der erst kürzlich erfolgten Einführung des Bankengesetzes ist es noch zu früh, die potenziellen Auswirkungen dieser Reformen auf die Aktivitäten der Gruppe abzuschätzen.

Die *Verordnung* Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 (*ordonnance n° 2015-1024 du 20 août 2015 portant diverses dispositions d'adaptation de la législation au droit de l'Union européenne en matière financière*) (die „Ordonnance“) hat die Bestimmungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) geändert, um die Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die BRRD) in französisches Recht umzusetzen. Viele der bereits geltenden im Bankengesetz enthaltenen Bestimmungen ähnelten den Bestimmungen der *Ordonnance*. Die *Verordnung* Nr. 2015-1160 vom 17. September 2015 und drei *Verwaltungsanordnungen* (*arrêtés*) vom 11. September 2015 zur (i) Sanierungsplanung, (ii) Abwicklungsplanung und (iii) zu den Beurteilungskriterien der Abwicklungsfähigkeit von Instituten oder Gruppen wurden am 20. September 2015 zur Ergänzung der Regelungen der *Ordonnance* veröffentlicht, mit der die BRRD in französisches Recht umgesetzt wurde.

Die *Ordonnance* verlangt, dass Kreditinstitute, die der unmittelbaren Aufsicht der EZB unterstellt sind (wie die Société Générale), und Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die ein wesentlicher Bestandteil des Finanzsystems sind, einen Sanierungsplan aufstellen und der EZB vorlegen müssen, der die von solchen Instituten zu treffenden Maßnahmen regelt, um ihre Finanzlage nach einer signifikanten Verschlechterung derselben wiederherzustellen. Die *Ordonnance* erweitert die Befugnisse der *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* (ACPR – französische Behörde für Finanzdienstleistungsaufsicht) über diese Institute im

Abwicklungsfall, indem sie insbesondere Unternehmensveräußerungen, die Übertragung ihrer Vermögenswerte auf ein Vermögensverwaltungsvehikel oder die Abschreibung und Umwandlung oder die Änderung der Bedingungen ihrer Kapitalinstrumente (einschließlich der Änderung ihrer Fälligkeit und/oder der zu zahlenden Zinsen und/oder der Anordnung einer zeitweiligen Aussetzung von Zahlungen) und der ansatzfähigen Verbindlichkeiten gestattet (als Bail-in-Instrument bezeichnet). Diese Reformen könnten erhebliche Auswirkungen auf die Gruppe und ihre Struktur und den Wert ihrer Aktien und Anleihen haben.

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds führte einen Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Ausschuss) ein. Seit 1. Januar 2015 hat der Ausschuss die Befugnis, Informationen zu sammeln und mit der ACPR für Zwecke der Abwicklungsplanung zusammenzuarbeiten. Seit dem 1. Januar 2016 sind die Abwicklungsbefugnisse der ACPR im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus durch die Befugnisse des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung aufgehoben worden. Das Inkrafttreten dieses Mechanismus könnte die Gruppe und ihre Struktur in einer Weise betreffen, die derzeit noch nicht abzuschätzen ist.

Seit November 2014 unterstehen Société Générale sowie alle anderen maßgeblichen Finanzinstitute in der Eurozone der Aufsicht der Europäischen Zentralbank als Teil des SSM (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus). Außerdem unterliegt Société Générale, wie oben dargelegt, ab Januar 2016 auch dem SRM (einheitlicher Abwicklungsmechanismus). Die Auswirkungen dieser neuen Aufsichtsstruktur auf die Gruppe sind derzeit noch nicht voll abzuschätzen. Allerdings können die neue Struktur und die Umsetzung zusätzlicher Aufsichtsmaßnahmen zu mehr Volatilität an den Finanzmärkten führen.

Die MREL-Quote („Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“) ist in der BRRD definiert und wurde durch die *Ordonnance* in französisches Recht umgesetzt. Sie trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Die MREL-Quote ist eine Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die bei einer Abwicklung für die Absorbierung von Verlusten verfügbar sind. Die Mindestanforderung wird berechnet als prozentualer Anteil an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an der Summe der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel der Einrichtung. Die TLAC-Quote („Gesamtverlustabsorbtionsfähigkeit“) wurde auf Anforderung der G20 vom FSB geschaffen.

Im November 2015 stellte der FSB seine Grundsätze zur Verlustabsorbtions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von globalen systemrelevanten Banken (G-SIBs) in Abwicklung fertig, die das TLAC Term Sheet einschließt. Es führte einen neuen internationalen Standard für die externe und interne TLAC ein. Das am 9. November 2015 veröffentlichte und von den Staats- und Regierungschefs der G20 in Antalya genehmigte abschließende Term Sheet sieht die folgenden TLAC-Prinzipien vor, die einen neuen internationalen Standard für G-SIBs bilden werden:

(i) G-SIBs können verpflichtet werden, die TLAC-Anforderung neben den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen zu erfüllen, die in den Basel-III-Rahmenvereinbarungen

festgelegt sind. Insbesondere kann von G-SIBs ab dem 1. Januar 2019 verlangt werden, eine TLAC-Mindestanforderung von zumindest 16% plus die aufsichtsrechtlichen Kapitalpuffer nach Basel III der risikogewichteten Aktiva (RWA) der in Abwicklung befindlichen Gruppe einzuhalten (TLAC RWA Minimum). Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wird das TLAC RWA Minimum mindestens 18% plus die aufsichtsrechtlichen Kapitalpuffer nach Basel III betragen. Das Mindest-TLAC muss ab 1. Januar 2019 auch zumindest 6% des Nenners der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) nach Basel III betragen (TLAC Leverage Ratio Exposure Minimum) und ab 1. Januar 2022 mindestens 6,75%. Die Behörden des jeweiligen Heimatlandes können zusätzliche unternehmensspezifische Anforderungen anwenden, die über diesen Mindeststandards liegen.

(ii) Das Term Sheet bestimmt die Kernmerkmale für nach der TLAC berücksichtigungsfähige externe Instrumente. TLAC-Instrumente müssen (strukturell, vertraglich oder gesetzlich) nachrangig gegenüber betrieblichen Verbindlichkeiten sein, außer für EU-Banken, denen vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gestattet wird, einen begrenzten Betrag von vorrangigen Verbindlichkeiten einzubeziehen (2,5% der risikogewichteten Aktiva im Jahr 2019, 3,5% der risikogewichteten Aktiva im Jahr 2022). TLAC-Instrumente müssen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. Versicherte Einlagen, Sichteinlagen und kurzfristige Einlagen, Derivate und Structured Notes sind ausgeschlossen.

(iii) Um das Ansteckungsrisiko zu vermindern, können G-SIBs verpflichtet werden, Positionen in berücksichtigungsfähigen externen TLAC-Instrumenten und -Verbindlichkeiten, die von anderen G-SIBs emittiert wurden, von ihrer eigenen TLAC-Position abzuziehen.

Die Auswirkungen der MREL- und TLAC-Quoten auf die Gruppe und ihre Struktur lässt sich derzeit möglicherweise noch nicht vollständig abschätzen, obgleich sie schwerwiegende negative Auswirkungen auf unsere Finanzlage und unsere Finanzierungskosten haben könnten.

Der US Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act aus dem Jahr 2010 („Dodd-Frank“) betrifft die Gruppe und einige ihrer Geschäftsbereiche. Gemäß Dodd-Frank sind US-Regulierungsbehörden dazu verpflichtet, bedeutsame strukturelle Reformen in der Finanzdienstleistungsbranche einzuführen. Viele Bestimmungen von Dodd-Frank betreffen Bankunternehmen außerhalb der USA mit Geschäftsaktivitäten in den USA. Dodd-Frank führt unter anderem eine neue Überwachung systemischer Risiken, Eigenkapitalanforderungen von Banken, die geordnete Liquidation zahlungsunfähiger systemrelevanter Finanzinstitute, die Regulierung des OTC-Derivatemarktes sowie die Begrenzung von Handels- und Fondsaktivitäten von Bankunternehmen ein bzw. setzt sich für die Durchführung dieser Maßnahmen ein.

Obwohl die Mehrzahl der erforderlichen Bestimmungen und Vorschriften jetzt fertiggestellt sind, befinden sich viele noch im Entwurfsstadium, müssen noch vorgeschlagen werden oder unterliegen ausgedehnten Übergangsfristen. Die fertiggestellten Bestimmungen können in manchen Fällen mit anhaltender Unsicherheit über ihre Auslegung und ihre Durchsetzung verbunden sein. Möglicherweise sind auf Basis von nachfolgenden aufsichtsbehördlichen Auslegungen, Richtlinien oder Prüfungen weitere Bemühungen zu ihrer Umsetzung und Befolgung notwendig. Dessen ungeachtet ist damit zu rechnen, dass die Bestimmungen und

Vorschriften zu zusätzlichen Kosten führen und bestimmte Beschränkungen auferlegen, und dies könnte schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Gruppe haben.

Die 2012 veröffentlichte European Market Infrastructure Regulation (EMIR) erlegt Teilnehmern am Derivatemarkt neue Beschränkungen auf, um die Stabilität und Transparenz dieses Marktes zu verbessern. Im Einzelnen schreibt EMIR vor, für als ausreichend liquide und standardisiert geltende Produkte zentrale Kontrahenten zu nutzen, alle Transaktionen mit Derivatprodukten an ein Transaktionsregister zu melden und für OTC-Derivate ohne Clearing durch zentrale Kontrahenten Risikominderungsverfahren (z.B. Austausch von Sicherheiten) zu implementieren. Einige dieser Maßnahmen sind bereits wirksam, während andere 2016 in Kraft treten dürften (z.B. vorgeschriebenes zentrales Clearing für Zinsderivate), was eine genaue Abschätzung ihrer Auswirkungen erschwert. Außerdem wurde die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung am 23. Dezember 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Im Januar 2015 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) den letzten Entwurf der technischen Regulierungsstandards (RTS), in denen die Anforderungen in Bezug auf eine vorsichtige Bewertung dargelegt werden. Obschon bereits in CRD3 eine vorsichtige Bewertung von Vermögenswerten zum Fair Value festgelegt wurde, setzen die RTS einheitliche vorsichtige Bewertungsstandards europaweit um. Die zusätzlichen Bewertungsanpassungen (AVA) sind als die Differenz zwischen der vorsichtigen Bewertung und dem bilanziellen Fair Value definiert und werden vom harten Tier-1-Kernkapital („Common Equity Tier 1 Capital“) abgezogen.

Weitere Reformen werden angedacht, mit denen angestrebt wird, bankenübergreifend die Harmonisierung des Regelungsrahmens zu verbessern und die Schwankungen bei der Messung risikogewichteter Aktiva (Risk Weighted Assets, RWA) zu verringern. Insbesondere wurde im Januar 2016 die endgültige Fassung zur Reform der intern gestalteten und standardisierten Konzepte für das Marktrisiko (die Mindestkapitalanforderung für das Marktrisiko) mit Blick auf ihre Anwendung im Januar 2019 veröffentlicht. Die Banken wären verpflichtet, ihre Berichte bis Ende 2019 nach den neuen Standards vorzulegen. Der Basler Ausschuss veröffentlichte im April 2016 außerdem den endgültigen Text für die Zinsänderungsrisiken im Bankbuch („Interest-Rate Risk in the Banking Book“ – IRRBB), der 2018 die Basel-Grundsätze von 2004 ersetzen wird.

Am 24. März 2016 legte das Konsultationspapier „*Reducing variation in credit risk-weighted assets - constraints on the use of internal model approaches*“ die vom Basler Ausschuss beabsichtigten Änderungen am fortgeschrittenen IRB-Ansatz und am Basis-IRB-Ansatz dar. Am 4. März 2016 leitete der Basler Ausschuss die Konsultation über eine neue Methodik für die operationelle Risikoberechnung ein. Ein einheitlicher Vorschlag für einen Standardmessansatz (SMA) könnte den gegenwärtigen Standardansatz und den fortgeschrittenen Messansatz (AMA) auf Basis interner Modelle von Banken ersetzen.

Um den regulatorischen Mechanismus abzuschließen, hat der Basler Ausschuss eine Konsultation über die im Januar 2014 veröffentlichte Verschuldungsquote eingeleitet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es schwierig, die möglichen Auswirkungen dieser Reformen genau abzuschätzen.

Die Gruppe ist einem Kontrahenten- und einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt.

Die Gruppe ist im Hinblick auf zahlreiche Kontrahenten bei ihren gewöhnlichen Handels-, Kreditvergabe-, Einlagenentgegennahme-, Clearing- und Settlement- sowie anderen Aktivitäten einem Kreditrisiko ausgesetzt. Zu diesen Kontrahenten gehören institutionelle Kunden, Broker und Händler, Geschäfts- und Investmentbanken sowie souveräne Staaten. Die Gruppe kann Verluste realisieren, wenn ein Kontrahent seine Verpflichtungen nicht erfüllt und die von ihr gehaltenen Sicherheiten nicht dem damit zu deckenden Wert der vollen Höhe des Kredits oder des Risikos aus Derivaten entsprechen bzw. zu Preisen liquidiert werden, die für die Einbringung des vollen Werts nicht ausreichen. Viele der Absicherungs- und anderen Risikomanagementstrategien der Gruppe beinhalten auch Transaktionen mit Finanzdienstleistungskontrahenten. Die Schwäche oder Zahlungsunfähigkeit dieser Kontrahenten kann die Effektivität der Absicherungs- und anderen Risikomanagementstrategien der Gruppe beeinträchtigen, was wiederum schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben könnte.

Die Gruppe kann auch ein konzentriertes Risiko in Bezug auf einen bestimmten Kontrahenten, Kreditnehmer oder Emittenten (einschließlich staatliche Emittenten) oder in Bezug auf ein bestimmtes Land bzw. eine bestimmte Branche aufweisen. Eine Herabstufung der Bonitätsbewertung, ein Zahlungsausfall oder eine Zahlungsunfähigkeit seitens eines solchen Kontrahenten, oder eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen in einem solchen Land oder einer solchen Branche, könnte besonders negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gruppe haben. Die Systeme, derer sich die Gruppe bedient, um die Höhe ihres Kreditrisikos gegenüber einzelnen Unternehmen oder Organisationen, Branchen und Ländern zu begrenzen und zu überwachen, sind möglicherweise nicht effektiv genug, um eine Konzentration des Kreditrisikos zu vermeiden. Aufgrund eines Konzentrationsrisikos kann die Gruppe sogar dann Verluste erleiden, wenn die Konjunktur- und Marktbedingungen für ihre Wettbewerber im Allgemeinen günstig sind.

Die finanzielle Solidität und das Gebaren anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten negative Auswirkungen auf die Gruppe haben.

Die Solidität anderer Finanzinstitute oder Marktteilnehmer könnte negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gruppe haben, Finanzierungs-, Anlage- und Derivategeschäfte zu tätigen. Finanzdienstleistungsinstitute stehen aufgrund von Handels-, Clearing-, Kontrahenten-, Finanzierungs- und anderen Beziehungen in einem Wechselverhältnis zueinander. Infolgedessen können Zahlungsausfälle eines oder mehrerer Finanzdienstleistungsinstitute, oder sogar Gerüchte oder Fragen im Hinblick darauf, oder der Verlust des Vertrauens in die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen zu einer marktweiten Liquiditätsverknappung führen und könnten weitere Verluste oder Ausfälle nach sich ziehen. Die Gruppe ist direkt und indirekt einem Risiko gegenüber vielen Kontrahenten in der

Finanzbranche ausgesetzt, wozu Broker und Händler, Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investment- und Hedgefonds sowie andere institutionelle Kunden gehören, mit denen sie regelmäßig Geschäfte tätigt. Viele dieser Transaktionen setzen die Gruppe im Falle eines Ausfalls von Kontrahenten oder Kunden einem Kreditrisiko aus. Es ist zu beachten, dass die Zahl der abgewickelten Transaktionen zunimmt und weiter zunehmen wird und dadurch die Exposition gegenüber Clearinghäusern steigen wird, während die Gruppe gegenseitigen Positionen reduziert.

Die Absicherungsstrategien der Gruppe können nicht sämtliche Verlustrisiken abwenden.

Wenn sich eine(s) aus der Vielzahl von Instrumenten und Strategien, die die Gruppe einsetzt, um sich gegen die verschiedenen Risikoarten abzusichern, denen sie bei ihren Geschäften ausgesetzt ist, als nicht wirksam erweist, kann sie erhebliche Verluste erleiden. Viele ihrer Strategien beruhen auf historischen Handelsmustern und Korrelationen, die in Zukunft vielleicht nicht mehr wirksam sind. Wenn die Gruppe beispielsweise eine Long-Position in einer Anlage hält, kann sie diese Position absichern, indem sie eine Short-Position in einer anderen Anlage eingeht, deren Wert sich historisch in die entgegengesetzte Richtung entwickelt hat. Die Absicherung deckt allerdings möglicherweise nur einen Teil ihres Risikos aus der Long-Position, wobei die eingesetzten Strategien vielleicht nicht sämtliche künftigen Verluste abwenden können oder in Zukunft vielleicht nicht unter allen Marktbedingungen oder gegen alle Risikoarten voll wirksam sind, um ihr Risikoexposure zu mindern. Unerwartete Marktentwicklungen können ebenfalls die Wirksamkeit der Absicherungsstrategien der Gruppe vermindern.

Eine erhebliche Zunahme neuer Rückstellungen oder unangemessener Rückstellungen könnte negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe haben.

Die Gruppe bildet regelmäßig Rückstellungen für Kreditausfälle in Zusammenhang mit ihren Kreditvergabeaktivitäten. Der Gesamtumfang ihrer Rückstellungen für Kreditausfälle, die in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung als Risikokosten ausgewiesen sind, beruht auf ihrer Bewertung der Werthaltigkeit der entsprechenden Kredite.

Diese Bewertung stützt sich auf eine Analyse verschiedener Faktoren, darunter frühere Ausfallquoten, Volumen und Typ getätigter Kreditvergaben, Branchenstandards, überfällige Kredite, bestimmte wirtschaftliche Bedingungen sowie Umfang und Typ etwaiger Garantien und Sicherheiten. Ungeachtet der Sorgfalt, mit der die Gruppe solche Bewertungen vornimmt, musste sie ihre Rückstellungen für Kreditausfälle in der Vergangenheit erhöhen. Zudem muss sie ihre Rückstellungen in der Zukunft nach der Zunahme von Ausfällen oder aus anderen Gründen möglicherweise beträchtlich erhöhen. Beträchtliche Erhöhungen der Rückstellungen für Kreditausfälle, eine deutliche Veränderung der Einschätzung der Gruppe bezüglich ihres Verlustrisikos im Zusammenhang mit Krediten, für die keine Rückstellung gebildet worden ist, oder das Auftreten von über ihre Rückstellungen hinausgehenden Kreditausfällen könnten schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Finanzlage haben.

Die Gruppe stützt sich auf Annahmen und Schätzungen, die erhebliche Auswirkungen auf ihre Geschäftsberichte haben könnten, falls sie sich als falsch erweisen sollten.

Bei der Anwendung der in den Finanzinformationen (Kapitel 6) des Registrierungsdokuments veröffentlichten Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen (IFRS) für die Zwecke der Erstellung der konsolidierten Geschäftsberichte der Gruppe trifft die Geschäftsführung Annahmen und nimmt Schätzungen vor, die Auswirkungen auf die Zahlen in der Gewinn- und Verlustrechnung, auf die Bewertung von Aktiva und Passiva in der Bilanz sowie auf Angaben in den Erläuterungen zum konsolidierten Geschäftsbericht haben können.

Für diese Annahmen und Schätzungen fällt die Geschäftsführung Urteile und zieht Informationen heran, die zum Zeitpunkt der Erstellung des konsolidierten Geschäftsberichts zur Verfügung stehen. Ihrem Wesen nach sind Bewertungen, die auf Schätzungen beruhen, mit Risiken und Unsicherheiten behaftet, welche sich auf ihr Auftreten in der Zukunft beziehen. Die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen, was erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftsberichte der Gruppe haben könnte.

Die Anwendung von Schätzungen bezieht sich hauptsächlich auf die folgenden Bewertungen:

- beizulegender Zeitwert von nicht an einem aktiven Markt notierten Finanzinstrumenten, die in der Bilanz oder den Erläuterungen zum Geschäftsbericht ausgewiesen werden;
- die Höhe der Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten (Kredite und Forderungen, zur Veräußerung stehende finanzielle Vermögenswerte, bis zur Endfälligkeit gehaltene finanzielle Vermögenswerte), Leasingfinanzierungs- und ähnliche Verträge, materielles oder immaterielles Anlagevermögen sowie Geschäfts- oder Firmenwert;
- als Passiva ausgewiesene Rückstellungen, einschließlich Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer oder versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften sowie latente Gewinnbeteiligungen auf der Aktivseite der Bilanz;
- die in der Bilanz ausgewiesenen latenten Steueransprüche;
- die Erstbewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts bei jedem Unternehmenszusammenschluss; und
- im Falle des Verlusts der Kontrolle über eine konsolidierte Tochtergesellschaft der beizulegende Zeitwert der ggf. bei der Gruppe verbleibenden Beteiligung an dem Unternehmen.

Die Gruppe ist rechtlichen Risiken ausgesetzt, die negative Auswirkungen auf ihre Finanz- oder Ertragslage haben könnten.

Die Gruppe und bestimmte ihrer früheren und gegenwärtigen Vertreter können in verschiedene Arten von Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren verwickelt werden, darunter Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren. Die große Mehrheit dieser Verfahren entsteht aus Transaktionen oder Ereignissen, die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gruppe auftreten. Es gab in den letzten Jahren zunehmend Rechtsstreitigkeiten mit Anlegern und rechtliche Schritte von Aufsichtsbehörden gegen Intermediäre wie Banken und Anlageberater, teilweise aufgrund des schwierigen Marktumfelds. Dies hat für die Gruppe wie auch für andere Finanzinstitute das Risiko von Verlusten oder Reputationschäden erhöht, die sich aus Rechtsstreitigkeiten und anderen Verfahren ergeben. Solche Verfahren oder regulatorischen Durchsetzungsmaßnahmen könnten auch zivil- oder strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Es ist grundsätzlich schwierig, über das Ergebnis von Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtlichen Verfahren und anderen kontradiktorischen Verfahren, an denen Unternehmen der Gruppe beteiligt sind, Prognosen abzugeben, insbesondere in solchen Fällen, wo eine Angelegenheit im Namen verschiedener Kategorien von Klägern vorgebracht wird, wo Schadenersatzansprüche nicht spezifiziert werden oder in unbestimmter Höhe gestellt werden, oder wo es um Ansprüche geht, bei denen eine neue Rechtsgrundlage eine Rolle spielt. Bei der Erstellung der Geschäftsberichte der Gruppe nimmt die Geschäftsführung Schätzungen bezüglich des Ergebnisses von juristischen, aufsichtsrechtlichen und schiedsgerichtlichen Auseinandersetzungen vor und bildet eine Rückstellung, wenn Verluste im Hinblick auf solche Auseinandersetzungen wahrscheinlich sind und vernünftigerweise erwartet werden können. Sollten sich diese Schätzungen als falsch oder die von der Gruppe gebildeten Rückstellungen als nicht ausreichend erweisen, um solche Risiken zu decken, könnte dies schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Finanz- oder Ertragslage haben.

Wenn die Gruppe eine Übernahme tätigt, ist sie möglicherweise nicht in der Lage, den Integrationsprozess auf kosteneffiziente Weise zu bewältigen oder den erwarteten Nutzeffekt zu erzielen.

Die Auswahl eines Übernahmeziels erfolgt durch die Gruppe nach einer sorgsamem Analyse des zu übernehmenden Unternehmens oder dessen Vermögens. Solche Analysen können jedoch aufgrund verschiedener Faktoren häufig nicht erschöpfend sein. Infolgedessen können bestimmte übernommene Unternehmen nicht wünschenswerte Vermögenswerte einschließen oder die Gruppe erhöhten Risiken aussetzen, vor allem dann, wenn die Gruppe nicht in der Lage war, vor der Übernahme eine vollständige und umfassende „Due Diligence“ durchzuführen.

Die erfolgreiche Integration eines neuen Unternehmens erfordert üblicherweise eine effektive Koordinierung der Geschäftsentwicklung und Marketinginitiativen zur Bindung wichtiger Führungskräfte, Rekrutierung und Schulung sowie die Konsolidierung von Informations-

technologiesystemen. Diese Aufgaben können sich als schwieriger erweisen als ursprünglich angenommen, mehr Managementzeit und -ressourcen als erwartet erfordern und/oder die Gruppe kann unter Umständen höhere Integrationskosten und geringere Einsparungen verzeichnen oder geringere Einnahmen erzielen als erwartet. Das Tempo und der Grad der Ausprägung von Synergieeffekten sind ebenfalls ungewiss.

Das Risikomanagementsystem der Gruppe ist möglicherweise nicht effektiv und kann die Gruppe unbekanntem oder unerwarteten Risiken aussetzen, was zu erheblichen Verlusten führen könnte.

Die Gruppe hat auf die Erarbeitung ihrer Risikomanagementgrundsätze, -abläufe und -bewertungsmethoden erhebliche Ressourcen verwendet und beabsichtigt, dies auch in Zukunft zu tun. Dennoch sind ihre Risikomanagementtechniken und -strategien vielleicht nicht unter allen wirtschaftlichen Marktbedingungen oder gegen alle Risikoarten (einschließlich ihr unbekanntem oder nicht erwartete Risiken) voll wirksam, um ihr Risiko zu mindern. Einige ihrer qualitativen Werkzeuge und Metriken zur Risikosteuerung beruhen auf dem in der Vergangenheit beobachteten Marktverhalten. Die Gruppe wendet für diese Beobachtungen statistische und andere Werkzeuge an, um so ihr Risikoexposure zu beurteilen. Mit diesen Werkzeugen und Metriken lassen sich möglicherweise keine genauen Prognosen über künftige Risiken treffen, die sich aus Faktoren ergeben, die die Gruppe nicht erwartet oder in ihren statistischen Modellen nicht korrekt bewertet hat. Mangelnde Weitsicht in Bezug auf diese Risiken oder fehlerhafte Schätzungen ihrer Folgen könnten schwerwiegende Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Betriebsstörungen, Ausfälle oder Kapazitätsengpässe, die Institute betreffen, mit denen die Gruppe Geschäfte tätigt, oder ein Ausfall oder eine Sicherheitsverletzung der Informationstechnologiesysteme der Gruppe könnten zu Verlusten führen.

Die Gruppe ist dem Risiko von Betriebsstörungen, Ausfällen oder Kapazitätsengpässen auf Seiten von Drittparteien (darunter Kunden, Finanzintermediäre), derer sie sich für die Unterstützung von Barabwicklungen oder Wertpapiertransaktionen bedient (wie Clearingstellen, Börsen und Clearinghäusern), und anderen Marktteilnehmern ausgesetzt. Eine zunehmende Anzahl von Derivategeschäften wird nun oder in naher Zukunft an Börsen abgewickelt, was die diesbezüglichen Risiken der Gruppe erhöht hat und ihre Fähigkeit beeinträchtigen könnte, im Falle von solchen Störungen, Ausfällen oder Engpässen geeignete und kosteneffiziente Alternativen zu finden.

Die Vernetzung vieler Finanzinstitute mit Clearingstellen, Börsen und Clearinghäusern sowie die erhöhte Zentralität dieser Einrichtungen steigern das Risiko, dass eine Betriebsstörung bei einem Institut oder einer Einrichtung möglicherweise eine branchenweite Betriebsstörung verursacht, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit der Gruppe haben könnte. Der Konsolidierungsprozess in der Branche, gleich ob unter Marktteilnehmern oder Finanzintermediären, kann diese Risiken verschärfen, da grundverschiedene komplexe Systeme – häufig unter Zeitdruck – integriert werden müssen. Angesichts dessen, dass die

Vernetzung der Gruppe mit ihren Kunden zunimmt, steht sie auch vor dem Risiko von Betriebsstörungen im Hinblick auf die Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme ihrer Kunden. Störungen, Ausfälle oder Engpässe könnten negative Auswirkungen auf ihre Fähigkeit haben, Transaktionen auszuführen, Dienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen, ihre Risiken zu steuern oder ihre Geschäfte zu erweitern, oder einen finanziellen Verlust oder eine Haftung gegenüber ihren Kunden, eine Beeinträchtigung ihrer Liquidität, Geschäftsunterbrechungen, regulatorische Eingriffe oder Reputationsschäden nach sich ziehen.

Darüber hinaus ist eine zunehmende Anzahl von Unternehmen, darunter Finanzinstitute, Opfer von Einbruchsversuchen oder sogar Umgehungen ihrer IT-Sicherheitssysteme geworden, was in einigen Fällen komplexe und sehr gezielte Angriffe auf ihre Computernetzwerke beinhaltete und zu dem Verlust, dem Diebstahl oder der Offenlegung vertraulicher Informationen führte. Da die Techniken, die benutzt werden, um nicht autorisierten Zugang zu erlangen, Dienste zu deaktivieren oder zu beeinträchtigen, oder Informationssysteme zu sabotieren, sich häufig ändern und oft erst dann erkannt werden, wenn sie gegen ein Ziel eingesetzt werden, ist die Gruppe möglicherweise nicht in der Lage, diese Techniken vorzusehen oder zeitnah effektive Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Ebenso sind die technischen internen und externen Betrugshandlungen fließend und vielgestaltig und folgen eng der technischen Entwicklung der finanziellen Aktivitäten und dem Kundenverhalten, was dazu führt, dass Betrüger regelmäßig neue technische Angriffe entwickeln. Solche Handlungen könnten schwerwiegende negative Auswirkungen auf das Geschäft der Gruppe haben und zu operationellen Verlusten führen.

Die Gruppe ist bei ihrer Geschäftstätigkeit stark auf Kommunikations- und Informationssysteme angewiesen. Jegliche Betriebsstörung oder -unterbrechung oder Umgehung der Sicherheit dieser Systeme könnte, selbst wenn dies nur kurz und vorübergehend erfolgt, Geschäftsunterbrechungen nach sich ziehen und zu zusätzlichen Kosten in Zusammenhang mit der Wiederherstellung und Verifizierung von Daten, Reputationsschäden und möglichen Geschäftseinbußen führen. Eine Betriebsstörung oder -unterbrechung oder eine Umgehung der Sicherheit ihrer Informationssysteme könnte schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben.

Die Gruppe kann Verluste infolge von unvorhergesehenen oder Katastrophenereignissen erleiden, darunter dem Ausbruch einer Pandemie und das Auftreten von Terroranschlägen oder Naturkatastrophen.

Unvorhergesehene oder Katastrophenereignisse, darunter der Ausbruch einer Pandemie oder anderer ausgedehnter Gesundheitskrisen (oder Befürchtungen über die Möglichkeit solcher Krisen) und das Auftreten von Terroranschlägen oder Naturkatastrophen, könnten wirtschaftliche und finanzielle Störungen verursachen und zu betriebsbedingten Schwierigkeiten führen (einschließlich Reisebeschränkungen oder Umsiedlung betroffener Mitarbeiter), die die Fähigkeit der Gruppe zur Führung ihrer Geschäfte beeinträchtigen und ihre Versicherungsaktivitäten erheblichen Verlusten und erhöhten Kosten (wie Rückversicherungsprämien) aussetzen könnten.

Die Gruppe kann in Marktabschwungphasen geringere Einnahmen aus dem Brokergeschäft und anderen auf Provisionen und Gebühren beruhenden Geschäften erwirtschaften.

Während des jüngsten Marktabschwungs verzeichnete die Gruppe einen Rückgang des Volumens an Transaktionen, die sie für ihre Kunden ausführte, was geringere Einnahmen aus dieser Tätigkeit zur Folge hatte. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gruppe bei künftigen Marktabschwüngen, die periodisch und unerwartet auftreten können, nicht eine ähnliche Entwicklung erlebt. Zudem könnten Änderungen der geltenden Rechtsbestimmungen, wie die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, ebenfalls Auswirkungen auf das Volumen an Transaktionen haben, die die Gruppe für ihre Kunden ausführt, was geringere Einnahmen aus dieser Tätigkeit zur Folge hätte. Darüber hinaus würde ein Marktabschwung, der mit einem Wertverlust der Kundenportfolios der Gruppe oder zunehmenden Kapitalabzügen verbunden ist, die Einnahmen schmälern, die die Gruppe aus ihrem Vermögensverwaltungs-, Depotbank- und Privatkundengeschäft erwirtschaftet, weil die Gebühren, die sie für die Verwaltung ihrer Kundenportfolios in Rechnung stellt, in vielen Fällen auf dem Wert oder der Performance dieser Portfolios beruhen.

Die Fähigkeit der Gruppe, qualifizierte Mitarbeiter zu halten und zu gewinnen, ist entscheidend für den Erfolg ihres Geschäfts; gelingt ihr dies nicht, könnte dies schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Performance haben.

Die Mitarbeiter von Société Générale sind ihr wichtigstes Gut und der Wettbewerb um qualifiziertes Personal in der Branche ist intensiv.

Um talentierte Mitarbeiter zu gewinnen, zu halten und zu beschäftigen, muss die Gruppe Berufsperspektiven, Schulungen und Entwicklungschancen sowie Vergütungsniveaus bieten, die denen ihrer Wettbewerber und der Marktpraxis entsprechen. Wenn die Gruppe keine hoch qualifizierten Mitarbeiter mehr beschäftigen kann, könnte dies schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Performance haben, darunter auch ihre Wettbewerbsposition und die Kundenzufriedenheit. Zudem wird die Finanzbranche in Europa weiterhin strengere Vorschriften über Mitarbeitervergütungen erleben, einschließlich Regelungen bezüglich Boni und anderer erfolgsabhängiger Vergütungen, Rückforderungsauflagen und aufgeschobener Zahlungen, und die Société Générale, so wie alle anderen Unternehmen in der Branche, muss sich diesen sich ändernden Gegebenheiten stellen, wenn sie qualifizierte Mitarbeiter gewinnen und halten will. Die CRD4, die für die Banken des Europäischen Wirtschaftsraums gilt, führte 2014 eine Obergrenze für den variablen Anteil der Vergütung im Verhältnis zum fixen Vergütungsanteil ein. Diese aufsichtsrechtliche Beschränkung könnte zu einem relativen Anstieg der fixen Vergütung im Verhältnis zu ihrer von der risikobereinigten Performance abhängigen variablen Komponente führen. Dies könnte es erschweren, wichtige Mitarbeiter zu gewinnen und zu binden, und die Fixkostenbasis erhöhen, was beides nachteilig für die Finanzstabilität der Gruppe wäre.

Der bevorstehende Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union könnte die Société Générale negativ beeinflussen.

Am 23. Juni 2016 führte Großbritannien ein Referendum durch, bei dem die Mehrheit für den Austritt aus der Europäischen Union („Brexit“) stimmte. Voraussichtlich werden Verhandlungen über die zukünftigen Bedingungen für die Beziehung Großbritanniens zur Europäischen Union, u. a. die Bedingungen für den Handel zwischen Großbritannien und der Europäischen Union, aufgenommen. Die Auswirkungen des Brexits werden von Vereinbarungen abhängen, die Großbritannien zum Erhalt des Zugangs zu den EU-Märkten in einer Übergangsphase oder auf längere Sicht trifft. Der Brexit könnte die europäischen oder globalen wirtschaftlichen Marktbedingungen negativ beeinflussen und zur Instabilität an den globalen Finanz- und Devisenmärkten beitragen, einschließlich Volatilität beim Wert des Pfund Sterling oder des Euro. Außerdem könnte der Brexit Rechtsunsicherheit und potenziell abweichende nationale Gesetze und Vorschriften bewirken, da Großbritannien festlegt, welche EU-Vorschriften ersetzt oder neu geregelt werden sollen. Alle diese Effekte des Brexits und andere, die die Société Générale nicht im Voraus abschätzen kann, könnten negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowie ihre Cashflows haben und den Wert der Anleihen negativ beeinflussen.“

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt **„B. Risikofaktoren, II. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren“** in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 2 angegeben.

Nachtragsgegenstand 3: Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten

1.)

a) Für den in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekt Nr. 1 wird der Abschnitt **„B. Risikofaktoren, IV. Allgemeine mit den Wertpapieren verbundene Risiken, 6. Allgemeine Risiken in Verbindung mit Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten, j) Steuerliche Risiken“** am Ende um den folgenden Text ergänzt:

„Der U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (HIRE Act, Gesetz des Einstellungsanreizes für die Wiederbeschäftigung) erhebt eine 30-prozentige Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) auf Beträge die U.S.-amerikanischen Dividenden zurechenbar sind, die unter bestimmten Finanzinstrumenten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllen werden, gezahlt werden oder als entrichtet gelten.

Obwohl wesentliche Aspekte der Anwendbarkeit der maßgeblichen Vorschriften des HIRE Acts bezüglich der Wertpapiere ungewiss sind, wenn der Emittent oder die für die Quellensteuer zuständige Stelle bestimmen, dass eine Quellensteuer anfällt, sind weder der Emittent noch die für die Quellensteuer zuständige Stelle verpflichtet zusätzliche Beträge in Bezug auf die so einbehaltenen Beträge zu zahlen.

Zukünftige Anleger werden diesbezüglich auf den Abschnitt „L. Besteuerung“ dieses Prospekts verwiesen.“

Die Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt **„B. Risikofaktoren, IV. Allgemeine mit den Wertpapieren verbundene Risiken, 6. Allgemeine Risiken in Verbindung mit Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten, j) Steuerliche Risiken“** in dem Basisprospekt befindet, ist in der Tabelle 2 angegeben.

b) Für den in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekt Nr. 2 werden der Abschnitt **„B. Risikofaktoren, V. Allgemeine mit den Wertpapieren verbundene Risiken, 4. Allgemeine Risiken in Verbindung mit Reverse Convertible Anleihen bzw. Reverse Convertible Protect Anleihen, j) Steuerliche Risiken“** bzw. der Abschnitt **„B. Risikofaktoren, V. Allgemeine mit den Wertpapieren verbundene Risiken, 5. Allgemeine Risiken in Verbindung mit Festzins Anleihen, i) Steuerliche Risiken“** am Ende um den folgenden Text ergänzt:

„Der U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (HIRE Act, Gesetz des Einstellungsanreizes für die Wiederbeschäftigung) erhebt eine 30-prozentige Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) auf Beträge die U.S.-amerikanischen Dividenden zurechenbar sind, die unter bestimmten Finanzinstrumenten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllen werden, gezahlt werden oder als entrichtet gelten.

Obwohl wesentliche Aspekte der Anwendbarkeit der maßgeblichen Vorschriften des HIRE Acts bezüglich der Wertpapiere ungewiss sind, wenn der Emittent oder die für die Quellensteuer zuständige Stelle bestimmen, dass eine Quellensteuer anfällt, sind weder der Emittent noch die für die Quellensteuer zuständige Stelle verpflichtet zusätzliche Beträge in Bezug auf die so einbehaltenen Beträge zu zahlen.

Zukünftige Anleger werden diesbezüglich auf den Abschnitt „L. Besteuerung“ dieses Prospekts verwiesen.“

Die Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt **„B. Risikofaktoren, V. Allgemeine mit den Wertpapieren verbundene Risiken, 4. Allgemeine Risiken in Verbindung mit Reverse Convertible Anleihen bzw. Reverse Convertible Protect Anleihen, j) Steuerliche Risiken“** bzw. der Abschnitt **„B. Risikofaktoren, V. Allgemeine mit den Wertpapieren verbundene Risiken, 5. Allgemeine Risiken in Verbindung mit Festzins Anleihen, i) Steuerliche Risiken“** in dem Basisprospekt befindet, ist in der Tabelle 2 angegeben.

c) Für die in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekte Nr. 3 und Nr. 4 wird der Abschnitt **„B. Risikofaktoren, III. Allgemeine mit den Optionsscheinen verbundene Risiken, 17. Steuerliche Risiken“** am Ende um den folgenden Text ergänzt:

„Der U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (HIRE Act, Gesetz des Einstellungsanreizes für die Wiederbeschäftigung) erhebt eine 30-prozentige Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) auf Beträge die U.S.-amerikanischen Dividenden zurechenbar sind, die unter bestimmten Finanzinstrumenten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllen werden, gezahlt werden oder als entrichtet gelten.

Obwohl wesentliche Aspekte der Anwendbarkeit der maßgeblichen Vorschriften des HIRE Acts bezüglich der Wertpapiere ungewiss sind, wenn der Emittent oder die für die Quellensteuer zuständige Stelle bestimmen, dass eine Quellensteuer anfällt, sind weder der Emittent noch die für die Quellensteuer zuständige Stelle verpflichtet zusätzliche Beträge in Bezug auf die so einbehaltenen Beträge zu zahlen.

Zukünftige Anleger werden diesbezüglich auf den Abschnitt „L. Besteuerung“ dieses Prospekts verwiesen.“

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt **„B. Risikofaktoren, III. Allgemeine mit den Optionsscheinen verbundene Risiken, 17. Steuerliche Risiken“** in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 2 angegeben.

2.)

a) Für den in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekt Nr. 1 werden in dem Abschnitt **„K. Zertifikatsbedingungen, I. Bedingungen für Zertifikate, § 6 Zahlung des Auszahlungsbetrags“** für beide dargestellten Alternativen bzw. in dem Abschnitt **„K. Zertifikatsbedingungen, II. Bedingungen für Reverse Zertifikate, § 6 Zahlung des Auszahlungsbetrags“** der folgende Absatz ergänzend aufgenommen:

„[(●) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, wird die Emittentin oder die Garantin in keinem Fall dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Zertifikate für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 (der IRC) beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.]“

Die Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt **„K. Zertifikatsbedingungen, I. Bedingungen für Zertifikate, § 6 Zahlung des Auszahlungsbetrags“** bzw. der Abschnitt **„K. Zertifikatsbedingungen, II. Bedingungen für Reverse Zertifikate, § 6 Zahlung des Auszahlungsbetrags“** in dem Basisprospekt befindet, ist in der Tabelle 2 angegeben.

b) Für den in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekt Nr. 2 werden in dem Abschnitt **„K. Schuldverschreibungsbedingungen, I. Bedingungen für Reverse Convertible Anleihen bzw. Festzins Anleihen, § 6 Zahlung des Auszahlungsbetrags“** bzw. in dem Abschnitt **„K. Schuldverschreibungsbedingungen, II. Bedingungen für Reverse Convertible Protect Anleihen, § 6 Zahlung des Auszahlungsbetrags“** der folgende Absatz ergänzend aufgenommen:

„[(●) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen, wird die Emittentin oder die Garantin in keinem Fall dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 (der IRC) beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.]“

Die Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt **„K. Schuldverschreibungsbedingungen, I. Bedingungen für Reverse Convertible Anleihen bzw. Festzins Anleihen, § 6 Zahlung des Auszahlungsbetrags“** bzw. der Abschnitt **„K. Schuldverschreibungsbedingungen, II. Bedingungen für Reverse Convertible Protect Anleihen, § 6 Zahlung des Auszahlungsbetrags“** in dem Basisprospekt befindet, ist in der Tabelle 2 angegeben.

c) Für die in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekte Nr. 3 und Nr. 4 werden in dem Abschnitt **„J. Optionsscheinbedingungen, I. Bedingungen für Optionsscheine, § 8 Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags“** bzw. in dem Abschnitt **„J. Optionsscheinbedingungen, II. Bedingungen für Digital-, Korridor-Optionsscheine, § 8 Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags, Fälligkeitstag“** jeweils für beide dargestellten Alternativen der folgende Absatz ergänzend aufgenommen:

„[(●) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, wird die Emittentin oder die Garantin in keinem Fall dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Optionsscheine für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 (der IRC) beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.]“

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt **„J. Optionsscheinbedingungen, I. Bedingungen für Optionsscheine, § 8 Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags“** bzw. der Abschnitt **„J. Optionsscheinbedingungen, II. Bedingungen für Digital-,**

Korridor-Optionsscheine, § 8 Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags, Fälligkeitstag“ in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 2 angegeben.

3.)

a) Für die in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekte Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils am Ende des Abschnitts „**M. Besteuerung**“ ein neuer Unterabschnitt ergänzend aufgenommen:

„IV. Steuerliche Behandlung aufgrund des U.S.-amerikanischen HIRE Acts

Der U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (HIRE Act, Gesetz des Einstellungsanreizes für die Wiederbeschäftigung) hat Paragraph 871(m) in das U.S. amerikanische Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 eingeführt, der eine „dividendenähnliche“ Zahlung wie eine Dividende von einer U.S.-amerikanischen Quelle behandelt. Gemäß Paragraph 871(m) würde eine solche Zahlung im Allgemeinen einer 30-prozentigen U.S.-Quellensteuer unterliegen, welche durch ein anwendbares Steuerabkommen, welches geeignet für Vorschüsse gegenüber anderen U.S. Steuerverbindlichkeiten oder –erstattungen ist, reduziert werden kann, vorausgesetzt, dass der wirtschaftlich Berechtigte rechtzeitig einen Vorschuss oder eine Erstattung von dem IRS (Internal Revenue Service, U.S. Finanzbehörde) beansprucht. Eine „dividendenähnliche“ Zahlung ist (i) eine Ersatzdividendenzahlung, die entsprechend einer Wertpapierleihe oder eines Verkaufs – und Wiederkaufgeschäfts, welches (direkt oder indirekt) von oder unter Bezug auf die Zahlung einer Dividende einer Quelle innerhalb der Vereinigten Staaten abhängig ist, festgestellt wird, (ii) eine Zahlung die gemäß eines „speziellen derivativen Finanzkontrakts“ (sog. specified notional principal contract), welcher (direkt oder indirekt) von oder unter Bezug auf die Zahlung einer Dividende einer Quelle innerhalb der Vereinigten Staaten abhängig ist, festgestellt wird, und (iii) jede andere Zahlung, die von der IRS als substantiell ähnlich zu den unter (i) und (ii) beschriebenen Zahlungen festgelegt wird. Vorgeschlagene Bestimmungen des U.S. Finanzministeriums erweitern den Anwendungsbereich der Einbehaltung unter Paragraph 871(m) mit Beginn 01. Januar 2016.

Während wesentliche Aspekte der Anwendbarkeit von Paragraph 871(m) auf Schuldverschreibungen ungewiss sind, wenn der Emittent oder die für die Quellensteuer zuständige Stelle bestimmen, dass eine Quellensteuer anfällt, sind weder der Emittent noch die für die Quellensteuer zuständige Stelle verpflichtet zusätzliche Beträge in Bezug auf die so einbehaltenen Beträge zu zahlen.

Zukünftige Anleger sollten bezüglich der möglichen Anwendbarkeit von Paragraph 871(m) auf die Wertpapiere ihre Steuerberater konsultieren.“

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt „**M. Besteuerung**“ in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 2 angegeben.

b) Für die in der Tabelle 2 aufgeführten Basisprospekte Nr. 3 und Nr. 4 wird jeweils am Ende des Abschnitts „**L. Besteuerung**“ ein neuer Unterabschnitt ergänzend aufgenommen:

„IV. Steuerliche Behandlung aufgrund des U.S.-amerikanischen HIRE Acts

Der U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (HIRE Act, Gesetz des Einstellungsanreizes für die Wiederbeschäftigung) hat Paragraph 871(m) in das U.S. amerikanische Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 eingeführt, der eine „dividendenähnliche“ Zahlung wie eine Dividende von einer U.S.-amerikanischen Quelle behandelt. Gemäß Paragraph 871(m) würde eine solche Zahlung im Allgemeinen einer 30-prozentigen U.S.-Quellensteuer unterliegen, welche durch ein anwendbares Steuerabkommen, welches geeignet für Vorschüsse gegenüber anderen U.S. Steuerverbindlichkeiten oder –erstattungen ist, reduziert werden kann, vorausgesetzt, dass der wirtschaftlich Berechtigte rechtzeitig einen Vorschuss oder eine Erstattung von dem IRS (Internal Revenue Service, U.S. Finanzbehörde) beansprucht. Eine „dividendenähnliche“ Zahlung ist (i) eine Ersatzdividendenzahlung, die entsprechend einer Wertpapierleihe oder eines Verkaufs – und Wiederkaufgeschäfts, welches (direkt oder indirekt) von oder unter Bezug auf die Zahlung einer Dividende einer Quelle innerhalb der Vereinigten Staaten abhängig ist, festgestellt wird, (ii) eine Zahlung die gemäß eines „speziellen derivativen Finanzkontrakts“ (sog. specified notional principal contract), welcher (direkt oder indirekt) von oder unter Bezug auf die Zahlung einer Dividende einer Quelle innerhalb der Vereinigten Staaten abhängig ist, festgestellt wird, und (iii) jede andere Zahlung, die von der IRS als substantiell ähnlich zu den unter (i) und (ii) beschriebenen Zahlungen festgelegt wird. Vorgeschlagene Bestimmungen des U.S. Finanzministeriums erweitern den Anwendungsbereich der Einbehaltung unter Paragraph 871(m) mit Beginn 01. Januar 2016.

Während wesentliche Aspekte der Anwendbarkeit von Paragraph 871(m) auf Schuldverschreibungen ungewiss sind, wenn der Emittent oder die für die Quellensteuer zuständige Stelle bestimmen, dass eine Quellensteuer anfällt, sind weder der Emittent noch die für die Quellensteuer zuständige Stelle verpflichtet zusätzliche Beträge in Bezug auf die so einbehaltenen Beträge zu zahlen.

Zukünftige Anleger sollten bezüglich der möglichen Anwendbarkeit von Paragraph 871(m) auf die Wertpapiere ihre Steuerberater konsultieren.“

Die jeweilige Seitenzahl, auf der sich der Abschnitt „**L. Besteuerung**“ in dem jeweiligen Basisprospekt befindet, ist jeweils in der Tabelle 2 angegeben.

Table 1:

Nr.	Bezeichnung des Basisprospekts	Nachtrag Nr.	Datum des Prospekts	Nachtragsgegenstand 1:			
				1.) Seitenzahl für den Abschnitt a) „E. Liste der Querverweise“, b) „E. Liste der per Verweis einbezogenen Angaben, II. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin“ bzw. c) „E. Liste der per Verweis einbezogenen Angaben“	2.) Seitenzahl für den Abschnitt „H. Garantie, II. Angaben über die Garantin“	3.) Seitenzahl für den Abschnitt „H. Garantie, III. Einsehbare Dokumente“	4.) Seitenzahl für den Abschnitt „A. Zusammenfassung des Prospekts - Punkt B.19/B.12 des Abschnitt B - Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und Société Générale als Garantiegeberin“
1	Basisprospekt für diverse Zertifikate und Reverse Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen	3	30.10.2015	a) Seite 238 b) - c) -	Seiten 242 f.	Seite 243	Seiten 16 ff.
2	Basisprospekt für diverse Reverse Convertibles Anleihen bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /	2	27.01.2016	a) - b) Seiten 197 ff.	Seiten 203 ff.	Seiten 205 f.	Seiten 16 ff.

	Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen			c) -			
3	Basisprospekt für diverse Optionsscheine und Digital-, Korridor-Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen	2	09.03.2016	a) - b) Seiten 170 ff. c) -	Seiten 176 ff.	Seite 178 f.	Seiten 14 ff.
4	Basisprospekt für diverse Optionsscheine und Digital-, Korridor-Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / Referenzsätzen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / Referenzsätzen	1	01.08.2016	a) - b) - c) Seite 171	Seiten 175 ff.	Seite 177	Seiten 13 ff.

Tabelle 2:

Nr.	Bezeichnung des Basisprospekts	Nachtrag Nr.	Datum des Prospekts	Nachtragsgegenstand 2:	Nachtragsgegenstand 3:		
				Seitenzahl für den Abschnitt „B. Risikofaktoren, II. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren“	1.) Seitenzahl für den Abschnitt „B. Risikofaktoren, (...), Steuerliche Risiken“	2.) Seitenzahl in dem Abschnitt „K. Zertifikatsbedingungen“ bzw. „K. Schuldverschreibungsbedingungen“ bzw. „Optionscheinbedingungen“	3.) Seitenzahl für den Abschnitt „M. Besteuerung“ bzw. „L. Besteuerung“
1	Basisprospekt für diverse Zertifikate und Reverse Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen	3	30.10.2015	Seiten 118 ff.	a) Seite 157 b) - c) -	a) Seiten 306 f. und 379 b) - c) -	a) Seiten 448 ff. b) -
2	Basisprospekt für diverse Reverse Convertibles Anleihen bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen /	2	27.01.2016	Seiten 93 ff.	a) - b) Seiten 131 und 135	a) - b) Seiten 236 und 305	a) Seiten 371 ff. b) -

	Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen				c) -	c) -	
3	Basisprospekt für diverse Optionsscheine und Digital-, Korridor-Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen	2	09.03.2016	Seiten 88 ff.	a) - b) - c) Seite 129	a) - b) - c) Seiten 202 und 260	a) - b) Seiten 321 ff.
4	Basisprospekt für diverse Optionsscheine und Digital-, Korridor-Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / Referenzsätzen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen /	1	01.08.2016	Seiten 86 ff.	a) - b) - c) Seite 129	a) - b) - c) Seiten 202 f. und 267 f.	a) - b) Seiten 329 ff.

	Future Kontrakten / Fondsanteilen / Referenzsätzen						
--	---	--	--	--	--	--	--

Hinweis gemäß § 16 Abs. (3) Wertpapierprospektgesetz

Betrifft der Nachtrag einen Prospekt für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit (gemäß § 16 Abs. 1 WpPG) vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Empfänger dieses Widerrufs ist die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den 14. September 2016

**Société Générale Effekten GmbH,
Frankfurt am Main**

gez. Philipp Mannsfeldt

gez. Raphael Pasiek